

Kapitel 2 – Polizeirelevante Grundbegriffe der Soziologie

Josef Hörl

Der Mensch ist sozio-kulturell geprägt, die Reduktion seines Wesens auf angeborene oder instinkthafte Eigenschaften und Verhaltensweisen ist nach dem Verständnis einer erfahrungswissenschaftlich orientierten Soziologie zu verwerfen. Demzufolge muss er im Verlaufe des Sozialisationsprozesses lernen, welche Verhaltensweisen in den Gruppen, in denen er lebt oder im weiteren gesellschaftlichen Umfeld als angemessen empfunden werden. Diese eingebütteten Verhaltensweisen im Zusammenleben manifestieren sich in bestimmten *Werten* und *Normen*. Viele werden von allgemeiner Gültigkeit sein, andere werden variieren, je nachdem, welche soziale Position eingenommen wird und welche *Rolle* jemand spielt oder zu spielen ihm oder ihr angesonnen wird.

In jedem Fall aber verfügt die Gesellschaft über Mittel der *sozialen Kontrolle* zur Durchsetzung der in diesen Normen verankerten Ordnungsvorstellungen. Jede Gesellschaft hat Institutionen entwickelt, die die Aufrechterhaltung von Ordnung, sowie die Wahrung von bestimmten normativen Zielvorstellungen sicherstellen. Die Polizei ist neben anderen Institutionen (wie etwa der Schule oder der Justiz) mit dieser Aufgabe betraut. Es gibt dafür den polizeitypischen Begriff der „Normverdeutlichung“.

Als einer von wenigen Institutionen sind ihr weitgehende Vollmachten verliehen, bei bestimmten Ausprägungen des abweichenden Verhaltens von Gesellschaftsmitgliedern über diese Sanktionen zu verhängen, und erforderlichenfalls bei Widerstand zum Mittel der Androhung oder Ausübung von Zwang und physischer Gewalt zu greifen. Als Macht- und Herrschaftsinstrument nimmt die Polizei daher im gesellschaftlichen und im Staatsgefüge eine gleichermaßen privilegierte wie prekäre Stellung ein.

All dies bedenkend liegt es nahe, im begrenzten Rahmen eines einführenden Werks sich auf jene soziologischen Begriffe und Konzepte zu konzentrieren, die sich mit der Durchsetzung von bestimmten Ordnungsvorstellungen in einer Gesellschaft durch die Polizei befassen. Es wird daher im Folgenden der Begriff der *sozialen Kontrolle* einer näheren Betrachtung unterzogen, der wiederum mit den Begriffen der *Norm* und *Sanktion* innig

verknüpft ist und woraufhin in einem weiteren, größeren Zusammenhang auf die Begriffe *Macht* und *Herrschaft* Bezug genommen wird.

Soziale Kontrolle

Mit der Formel „predict in order to control“ hat der frühe amerikanische Soziologe Lester F. Ward, wie René König (2020) hervorhebt, den Gedanken ausgedrückt, dass „der Mensch imstande sei, sein gesellschaftliches Schicksal selber zu meistern ... (eine) Auffassung, die ... zur Deutung der Geschichte als des sozialen Selbstgestaltungsprozesses ... der Menschheit führte“ (S. 93). Diese geschichtsphilosophische Wurzel von Kontrolle bezieht sich mithin auf „die Fähigkeit der Menschen und der Gesellschaft, sich nach gewünschten Lebensperspektiven und -prinzipien selbst zu regulieren“ (Dewe und Ferchhoff 1984, S. 503). Die Vorstellungen einer Selbstregulierung finden sich auch bei Norbert Elias (1977) in seiner Beschreibung des Wandels vom gesellschaftlichen Zwang zum Selbstzwang: „Das Verhalten von immer mehr Menschen muss aufeinander abgestimmt, das Gewebe der Aktionen immer genauer und straffer durchorganisiert sein, damit die einzelne Handlung darin ihre gesellschaftliche Funktion erfüllt. Der Einzelne wird gezwungen, sein Verhalten immer differenzierter, immer gleichmäßiger und stabiler zu regulieren“ (S. 317), wobei diese Regulierung keineswegs nur bewusst vor sich geht, sondern sich „zugleich eine automatisch und blind arbeitende Selbstkontrollapparatur verfestigt“ (ebd.).

Im modernen Sinn wurde in der Soziologie der Begriff der *sozialen Kontrolle* um die Wende zum 20. Jahrhundert vom amerikanischen Soziologen Edward Ross (1901) in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch eingeführt. Er gehört inzwischen zum gesicherten Bestand der Soziologie (Boudon und Bourricaud 1992, Cohen 1993, Peters 2012).

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, ist auf die semantische Problematik hinzuweisen, dass im Deutschen die übliche alltagssprachliche Konnotation von „Kontrolle“ eine vorwiegend negative ist und mit Vorstellungen von strenger Aufsicht und Überwachung assoziiert wird. Im Englischen ist Überwachung hingegen nur eine Nebenbedeutung von „control“, der eigentliche Begriffsinhalt kann besser mit „Steuerung“ umschrieben werden. In der Tat dreht sich die Thematik von „social control“ in der Frühzeit der amerikanischen Soziologie ja auch nicht um Überwachung, sondern vielmehr um das Problem, ob und wie bestimmte Werte und soziale Normen übernommen werden; im Speziellen lag das Interes-

se von Ross ursprünglich in der Beantwortung der Frage, wie der Übergang von einer durch „gemeinschaftliche“ Werte (im Sinne von Ferdinand Tönnies) geprägten, agrarischen Weltordnung in die neue Ordnung einer modernen, industrialisierten Gesellschaft vorstatten geht. Das schließt insbesondere das Problem ein, ob und wie die aus verschiedenen ethnischen Gruppen zusammengesetzten und zumeist aus ländlichen Bereichen Europas stammenden Immigranten und Immigrantinnen die sozio-kulturellen Muster der Mehrheitsgesellschaft übernehmen können und wollen: „.... it is the purpose of this inquiry to ascertain how men of the West-European breed are brought to live closely together, and to associate their efforts with that degree of harmony we see about us“ (Ross 1901, S. 3). Welche institutionellen Mechanismen stellen die erwünschte Konformität mit der Aufnahmegergesellschaft der Vereinigten Staaten her, deren Werte von den weißen, angelsächsischen Mittelschichten geprägt werden? Und wie wird Devianz sanktioniert? Zwar war Kriminalität als abweichendes Verhalten in engeren Sinn und die Frage, wie bei den Gesetzesbrechern Konformität erzwungen werden kann, von Anfang an durchaus ein Aspekt des Kontrollbegriffs in der amerikanischen Soziologie, aber eben keineswegs der einzige oder der wichtigste.

Der Kontrollbegriff ist auch Bestandteil der politologischen Terminologie (man denke an „parlamentarische Kontrolle“ und ähnliche Formulierungen) und findet als politischer Kampfbegriff (etwa im Wahlslogan „Macht braucht Kontrolle“) Verwendung. Das Zitat „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, das Lenin zugeschrieben wird (bei dem es in diesem Wortlaut aber nicht belegbar ist), darf nicht als bloßes zynisches Diktum eines Machthabers abgetan werden, sondern hat einen wahren Kern. Es muss im Zusammenhang mit Lenins Misstrauen gegenüber der Wankelmüttigkeit der „Massen“ interpretiert werden. Es spiegelt sich hierin sehr anschaulich eine dialektische Spannung wider. Es gibt zahlreiche, durch sozialpsychologische Experimente erhärtete Belege, dass Menschen in vielen Situationen nicht egoistisch, sondern altruistisch handeln (Diekmann und Voss 2008, Preisendorfer 1995). Man ist gegenüber seinen Mitmenschen solidarisch – eine Verhaltensweise, die das Vorhandensein von Vertrauen notwendigerweise einschließt –, weil man erkennt, dass es einem auch zum eigenen Vorteil gereicht. Es gibt eine „produktive Überlegenheit von Solidaritätskerren“ (Popitz 1992b, S. 203). Das schließt nicht aus, dass die Dauerhaftigkeit und der Umfang von solidarischen, vertrauensvollen Beziehungen prekär bleiben und gefährdet sind. Die Verführung, sich bietende Chancen der Machtergreifung zu nützen und die Unterworfenen zu kontrollieren, ist

latent stets vorhanden. Insbesondere sind Vertrauensbeziehungen umso weniger selbstverständlich, je anonymer das Gegenüber ist. Den Angehörigen, den Mitgliedern des eigenen Clans, den langjährigen Nachbarn und Nachbarinnen vertraut man eher und stärker als Fremden, wie evolutions-theoretisch begründet werden kann (Eibl-Eibesfeldt 1998, Erdheim 1992).

Es ist eine zivilisatorische Errungenschaft der demokratischen Entwicklung, dass auch dem (Sozial-)Staat und seinen Einrichtungen (wie der Sozialversicherung) ein relativ sehr hohes Ausmaß an Vertrauen entgegengebracht wird. Beim Vertrauen in die Institutionen des demokratischen Kapitalismus scheinen in den letzten Jahrzehnten gewisse Erosionserscheinungen registrierbar zu sein, die als Legitimationskrise gedeutet werden (Aderhold 2007, Streeck 2013). Zwar scheint das Vertrauen in die Polizei weiterhin hoch zu sein (Reuband 2012), doch ist es prekär. Wenn „die Vorstellung, die Polizei übernehme in kritischen Situationen die Kontrolle stellvertretend für den Betroffenen – als ‚Ersatzmaßnahme‘ für nicht erfüllbare Selbstwirksamkeit“ (Brenner 2017, S. 1346) enttäuscht wird, folgt daraus ein Vertrauensverlust. Unstrittig ist aufgrund von weltweiten Vergleichsstudien, dass eine korrupte Polizei in besonderer Weise „zu einer Erosion des Vertrauens (führt) und das staatliche System (untergräbt), was gleichzeitig mit einem Verlust an staatlicher Legitimation einhergeht“ (Pfister 2020, S. 217).

Wie kann nun „soziale Kontrolle“ als wertfrei verwendeter Begriff für die Untersuchung der Frage, wie soziale Ordnung zustande kommt, fruchtbar gemacht werden? Unter sozialer Kontrolle seien jene regelmäßig zu beobachtenden Beeinflussungen einer Person oder einer Gruppe durch ihre Umwelt verstanden, deren Ergebnis ist (oder sein soll), dass sich diese Person oder Gruppe normkonform verhält. Wenn Peter L. Berger (1977) bemerkt: „Auch ein kleiner Kreis von Menschen, der nur gelegentlich zusammenkommt, muss Kontrollmechanismen anwenden, wenn er sich nicht nach kurzer Zeit in Nichts auflösen will“ (S. 80) – so ist damit auf einer ganz elementaren Ebene gesagt, dass jede Gesellschaft und jedes ihrer Subsysteme schon allein aus Gründen der Selbsterhaltung ein Interesse daran haben muss, dass bestimmte wichtige *Normen* befolgt und bei Zuwidderhandeln bestimmte *Sanktionen* verhängt werden können. Soziale Kontrolle tritt in Lebenswelten der unterschiedlichsten Reichweite und in ganz unterschiedlich organisierten Gesellschaften auf. Dass sie in totalitären Systemen streng praktiziert wird, versteht sich von selbst. Es wird allerdings auch eine „offene Gesellschaft“ nicht ohne Formen der sozialen Kontrolle auskommen, wenn sie überleben und nicht ihren Feinden zum Opfer fallen

will, denn: „Wir müssen einsehen, daß die Kontrolle der physischen Gewalt und der physischen Ausbeutung das zentrale politische Problem ist und bleibt“ (Popper 1980, S. 159). Freilich kann man unter „Kontrolle“ Verschiedenes verstehen, für Konservative hat der Begriff einen eher positiven Beiklang im Sinne der Durchsetzung einer als wünschenswert erachteten sozialen Ordnung, wogegen die Liberalen und Radikalen der verschiedensten Schattierungen damit eher Vorstellungen des repressiven Charakters von Institutionen verbinden.

Soziale Kontrolle und *soziale Integration* sind gewissermaßen Zwillinge. Das eine ist ohne das andere nicht zu denken. Soziale Integration ist weder ein selbstverständlicher noch ein unumkehrbarer Prozess. Zerfallerscheinungen können Kleingruppen genauso wie Gesamtgesellschaften in ihrem Bestand gefährden. Die faktisch unregierbaren, scheiternden Staaten („failed states“) geben für Desintegrationsprozesse nur allzu dramatische Beispiele ab, bekanntlich nehmen dort parastatalische Akteure (Banden, Terrormilizen, sog. Befreiungsbewegungen, Separatisten usw.) regional sogar bestimmte Staatsaufgaben wahr, einschließlich der „Besteuerung“ der Bevölkerung (Jackson 1990).

Soziale Kontrolle darf nicht mit der für ein Gemeinwesen ebenso wichtigen *sozialen Koordination* verwechselt werden, wo versucht wird, bestimmte Aufgaben im Zusammenleben vernünftig zu organisieren, wie die geordnete Abfallbehandlung oder die Regelung des Straßenverkehrs. Selbstverständlich wird es auch in diesen Bereichen zu Verstößen kommen und dann kann sich Koordination rasch in Kontrolle umwandeln, um die Funktionsfähigkeit des gestörten Systems wiederherzustellen.

Der Begriff der sozialen Kontrolle schließt *von vornherein* den Gedanken mit ein, dass sich möglicherweise gegen die durchzusetzenden Normen Widerstand und Abweichungen ergeben werden und die Gesellschaft gleichsam auf Vorrat dagegen bestimmte Vorkehrungen entwickelt hat. Wenn der Kontrollstil zur Einhaltung der erwünschten Normen insofern einen verbindlichen Charakter hat, indem die zugehörigen Sanktionen an eine Instanz gebunden und sowohl inhaltlich wie prozedural geregelt sind, dann spricht man von *Rechtsnormen*.

Freilich ist Konformitätsdruck auch dann wirksam, wenn die Sanktionen nicht in formelle Vorschriften gegossen sind. Soziale Kontrolle tritt eben nicht nur punitiv im „repressiven“ Rechtssystem auf, sondern vielfach in den alltagsweltlich-informellen Beziehungen. So wissen wir seit den klassischen Erkenntnissen der Human Relations-Schule, dass es in Betrieben neben den „offiziellen“ Normen der Betriebsleitung zumindest genauso

wirksame informelle Gruppennormen gibt. Im klassischen „Bank wiring“-Experiment wurde gezeigt, dass das Arbeitstempo der Arbeitsgruppe primär von ihren Vorstellungen über eine angemessene Tagesarbeitsleistung bestimmt wurde. Es waren gerade nicht die bezahlten Prämien oder die beruflichen Fähigkeiten, sondern informelle Normen, die dazu führten, dass ein bestimmter Umfang und ein bestimmtes Tempo in der Erledigung der auszuführenden Arbeiten nicht unterschritten, aber insbesondere auch nicht überschritten wurden (Mayo 1945). Dieses Beispiel zeigt überdies, dass Mechanismen der sozialen Kontrolle nicht nur einsetzen, wenn die Verletzung von Normen wegen Nichterfüllung sanktioniert werden soll, sondern gelegentlich durchaus auch dann, wenn es zu *Überanpassungen* an Normen kommt (man denke etwa auch an den Musterknaben in einer Jugendgruppe, der von den Kameraden gehänselt wird).

Es sollte aus dem bisher Gesagten bereits klar geworden sein, dass soziale Kontrolle Bestandteil *allen* sozialen Daseins ist und sowohl als *Mikrophänomen* als auch als *Makrophänomen* auftreten und betrachtet werden kann. Sie wird in der Kleingruppe der Familie, in den Arbeitsgruppen der Betriebe, in Freizeitgruppen usw. ebenso ausgeübt, wie sie in den Institutionen und Organisationen der Gesamtgesellschaft, wie in den Schulen, in den Gewerkschaften, in Vereinen, aber auch in übernationalen Gebilden wirksam ist. Freilich werden je nach der Reichweite des sozialen Kreises die Kontrollmechanismen andere Formen annehmen: welche Regeln gelten und wie diese durchgesetzt werden sollen, stellt sich für das Zusammenleben in der Familie anders dar als unter Wohnnachbarn oder im Staatsgefüge, ganz zu schweigen von der zwischen- oder überstaatlichen Ebene. So verfügt die Europäische Union zwar über vereinbarte Kontrollmechanismen, wenngleich hier die Durchsetzung der Einhaltung der Regeln schwierig und jedenfalls nicht mehr mit den hergebrachten binnenstaatlichen Methoden (z.B. durch Polizeigewalt) zu bewerkstelligen ist.

Im Makrobereich wird die soziale Kontrolle vor allem durch die hierzu legitimierten Instanzen ausgeübt. Dazu gehören der Behördenapparat der Ministerien und Landesämter, welche Verordnungen und Bescheide ausschreiben und die im engeren Sinn mit Strafbefugnis und einem Erzwingungsstab ausgestatteten Institutionen des Justizwesens (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Strafvollzugsanstalten). Hier stellt sich natürlich stets die klassische Frage des Juvenal: *Quis custodiet ipsos custodes?* (Wer wird die Wächter selbst bewachen?) In der Tat unterliegen im Rechtsstaat die zur sozialen Kontrolle berufenen Instanzen ihrerseits der Kontrolle und Überprüfung durch Rechnungshöfe, Ombudsleute und ähnliche Einrichtungen und sind

außerdem auch Gegenstand der kritischen Berichterstattung durch die Massenmedien und in jüngerer Zeit der Beobachtung durch die virtuelle Öffentlichkeit in den sogenannten „sozialen Medien“ in der elektronischen Welt.

Man darf weiters nicht übersehen, dass es neben den bereits genannten staatlichen eine Reihe von weiteren Instanzen gibt, denen sekundär oder indirekt ebenfalls weitgehende Befugnisse in der sozialen Kontrolle zufallen. Es sei nur daran erinnert, welch schwerwiegende Folgen psychologische oder psychiatrische Gutachten im Rahmen von Gerichtsprozessen haben können, wenn sie die Zurechnungsfähigkeit von straffällig Gewordenen beurteilen, Prognosen über zukünftiges Wohlverhalten von Inhaftierten abgeben, das Vorliegen fehlender Geschäftsfähigkeit konstatieren oder Aussagen über die besten Voraussetzungen für das Kindeswohl in einem Scheidungsprozess treffen.

Aber auch Einrichtungen, die primär Hilfe und Stützung in Notlagen anbieten, wie Sozial- und Jugendämter, Arbeitsämter oder psycho-soziale Dienste, besitzen als latente Funktion soziale Kontrollelemente. Insbesondere bei den professionellen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, die etwa im Bereich der Bewährungshilfe oder der Suchthilfe arbeiten, spitzt sich häufig der Konflikt zwischen der gesellschaftlich eingeforderten Kontrollforderung und ihrem beruflichen Selbstbild zu, weil dieses stark von einer empathisch-solidarischen Haltung gegenüber den von ihnen betreuten Mitgliedern von Randgruppen geprägt ist und diese im Grunde als Benachteiligte, wenn nicht als Opfer der Gesellschaft gesehen werden. Diese Konfliktsituation eines „Kreuzdrucks“ [*cross pressure*] wird in der Sozialarbeit unter dem Begriff des „doppelten Mandats“ (Urban 2004) diskutiert, wobei zunehmend „der Vorrang von Hilfe gegenüber Kontrolle (...) außer Acht“ (Fritsch 2019, S. 172) gelassen zu sein scheint und Sozialarbeit und eine stärker an präventiven Maßnahmen orientierte Polizei sich gleichsam annähern (Stummvoll et al. 2021).

Die Form und der Inhalt sozialer Kontrolle sind, in Parallelität zur gesellschaftlichen Entwicklung, Wandlungsprozessen unterworfen. So haben die in früheren Epochen als Kontrollinstanzen im symbolischen Bereich außerordentlich mächtigen Kirchen in den westeuropäischen Gesellschaften ihre verhaltensprägende Rolle sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum weitgehend eingebüßt. Auf der anderen Seite gibt es auch die Entwicklung von neuen Organisationsformen sozialer Kontrolle. Hier ist insbesondere der sich rasch entwickelnde Bereich der privatwirtschaftlichen Sicherheits- und Wachdienste zu nennen. Diesen kommen zwar

keinerlei hoheitlichen Befugnisse zu, sondern nur jene, die jeder sonstigen Privatperson auch zustehen – so dürfte jedermann einen auf frischer Tat ertappten Ladendieb kurzfristig festhalten –, ihre Mitarbeiter strahlen aber schon allein durch ihre Präsenz und ihr teils martialisches Auftreten in Uniform ein einschüchterndes Kontrollimage aus.

Der eigentliche Zweck und die Funktion sozialer Kontrollmechanismen sind nicht immer auf den ersten Blick als solche zu erkennen und die unerwarteten Nebenfolgen werden oft erst sehr spät erkannt, wie das folgende Beispiel anschaulich machen soll: die in den Vereinigten Staaten ab 1920 gültige und sogar im Verfassungsrang stehende Prohibitionsgesetzgebung wurde vordergründig mit den gesundheitlichen Gefahren des Alkoholismus begründet. Das Alkoholverbot diente jedoch mindestens ebenso der Verteidigung der aus dem Puritanismus kulturell tradierten Abstinenznormen der amerikanischen Mehrheitsgesellschaft gegenüber den anders geprägten Trinkgewohnheiten der neuen Migrationsbevölkerungen. Letztlich führte dieses normative Eindringen in einen doch von vielen Menschen als rein private Angelegenheit betrachteten Verhaltensbereich zu einer 13 Jahre währenden permanenten Konfliktsituation und schließlich zu einer weitgehenden Aufhebung der Restriktionen (Behr 1996). Ein Motiv dafür waren fiskalische Überlegungen angesichts der leeren Staatskassen zur Zeit der Weltwirtschaftskrise; mindestens ebenso maßgeblich war aber das Sichtbarwerden der schädlichen Nebenfolgen des Verbots, nämlich des Entstehens von Etablissements, wo illegal Alkohol verkauft wurde und der Zunahme organisierter Kriminalität. Ein Brennpunkt des gesetzlosen Treibens war Chicago. Die Erforschung der kriminellen Umtriebe in den Gangs, samt der ausgeprägten „Kooperation“ zwischen Politikern, Polizei und Unterwelt, gab der nach dieser Stadt benannten soziologischen Schule einen wesentlichen Entwicklungsimpuls (Bulmer 1984).

Grundsätzlich ist es so, dass für die Kontrollhandlungen im Makrobereich des Staates und seiner Institutionen das gesetzte Recht maßgeblich ist. Dieses Legalitätsprinzip ist auch in den Menschenrechten verankert. Gleichwohl ist es unbestreitbar, dass sich die Vertreter und Vertreterinnen staatlicher Organe bei der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen in der Realität nicht selten in einem Graubereich bewegen, wenn sie beispielsweise statt zu strafen eine Ermahnung aussprechen. In bestimmten Fällen wird beispielsweise den Polizeibeamten und -beamtinnen bei geringeren Ordnungswidrigkeiten ein gewisser Ermessensspielraum im Sinne einer Abwägung der Verhältnismäßigkeit bei den zu ergreifenden Maßnahmen auch gesetzlich eingeräumt. Diese Regelabweichungen müssen allerdings

für den Dienstbetrieb förderlich sein und dürfen nicht zum persönlichen Vorteil gesetzt werden. Roland Girtler (1980) schließt aufgrund seiner teilnehmenden Beobachtungen von Polizeieinsätzen, dass der Betrieb sich nicht aufrechterhalten lässt, wenn sich jeder Polizeibeamte immer an die Buchstaben des Gesetzes hält, es kann „für eine Organisation schädlich oder sogar tödlich sein, wenn bestimmte Normverletzungen nicht geduldet werden.“ (S. 90). Niklas Luhmann (1964, S. 304) und später Stefan Kühl (2020) fassen diesen Gedankengang in den Begriff von der „brauchbaren Illegalität“.

Was den sozialen Nahbereich betrifft, so wird niemand bestreiten wollen, dass hier die informellen Konfliktregelungen weitaus überwiegen. Die Normkonformität in der Familie oder in Freundesgruppen wird in erster Linie nicht durch den Verweis auf die Verletzung von Rechtsnormen erzwungen, sondern gewissermaßen indirekt, z.B. durch Ermahnung oder durch Spott und Beschämung. Es geschieht nur sehr selten, dass Familienstreitigkeiten vor Außenstehenden, seien es Mediatoren, Mediatorinnen oder ein Gericht, verhandelt werden. Das ist in aller Regel nur dann der Fall, wenn die Beziehungen bereits zerrüttet sind oder weil ohnehin strafrechtlich verbotene Handlungen gesetzt worden sind, an deren Ahndung die Gesellschaft ein „übergeordnetes“ Interesse hat (Offizialdelikte). Eine schwere Körperverletzung an einem Angehörigen darf nicht „informell“ geregelt werden. Freilich besteht gerade bei Delikten im Familienkreis ein großes Dunkelfeld. Es gibt auch Hinweise, dass unter den Organen der Strafjustiz teils nach wie vor unterschiedliche Maßstäbe für Gewaltanwendung im öffentlichen Raum einerseits und im privaten Raum andererseits angelegt werden, wie die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren zeigen: „Gerade im Bereich der Strafjustiz gebe es noch viele Vorbehalte und Kliches in Bezug auf häusliche Gewalt, was häufig in Verfahrenseinstellungen seinen Niederschlag finde“ (Amesberger und Haller 2010, S. 160 f.).

Dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an *illegalen* Märkten informelle Kontrollformen präferieren werden, versteht sich von selbst. Verbrecherorganisationen wie die Mafia und ähnliche Gruppen des organisierten Verbrechens versuchen zur Regulierung des Wettbewerbs interne Absprachen untereinander durchzusetzen, indem sie die Aktivitäten der einzelnen Gruppen zu koordinieren und Streitigkeiten friedlich zu schlichten trachten. Um nicht die Aufmerksamkeit der Polizei zu erregen und mögliche Geschäftspartner nicht zu verschrecken, bleibt das Gewaltniveau normalerweise relativ niedrig, doch gibt es von dieser Regel Ausnahmen, die – wie beim ausufernden Drogenkrieg in Mexiko – „in Umbruchsituationen auf

ein hohes Anarchiepotenzial bei fehlenden Mechanismen der Wettbewerbsregulierung hinweisen“ (Wehinger 2011, S. 28).

Der unterschiedliche Schärfe- und Formalisierungsgrad der sozialen Kontrolle, genauer: der verhängten Sanktionen, sagt aber noch nichts über deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit aus – so wird die Ausstellung eines polizeilichen Organstrafmandats auf Verkehrssünder möglicherweise wenig Eindruck machen und sie keineswegs von zukünftigen Vergehen im Straßenverkehr abhalten, während die soziale Ächtung und der Ausschluss aus einem Freundeskreis bei den Betroffenen eine tiefe Kränkung und persönliche Krise hervorrufen kann.

Man darf aufgrund der Tatsache des ständigen latenten oder manifesten Vorhandenseins von sozialer Kontrolle nicht der Versuchung erliegen, die Gesellschaft als bloße Zwangsanstalt zu begreifen, die gleichsam nur äußerlich zusammengehalten wird und wo als „übersozialisiert“ gedachte Menschen (Wrong 1961) nur passiv und reflexhaft reagieren können. In Wirklichkeit existiert ein Wechselprozess, wie ihn die Sozialisationstheoretiker seit George Herbert Mead vielfach beschrieben haben. Demnach gibt es zwar von Geburt an eine Kontrolle durch wichtige Bezugspersonen, doch werden die zunächst von den Eltern und dann von anderen Instanzen wie Lehrern, Lehrerinnen und überhaupt der Umwelt „von außen“ herangetragenen Forderungen nach der Einhaltung bestimmter Normen zu einem großen Teil nach und nach so verinnerlicht, dass die Normen aus eigenem Antrieb und eigener Überzeugung eingehalten werden. In der frökhkindlichen Phase treten die Mutter und/oder der Vater als „signifikante Andere“ auf. Im Verlauf der Sozialisation lernt man aber, im jeweiligen Gegenüber nicht nur ein ganz konkretes Individuum zu sehen, auf dessen Verhalten man reagiert, sondern man beginnt, *sich selbst mit den Augen dieses Gegenübers zu sehen*. Dies tut man deswegen, weil sich in ihm die *allgemeinen* Normen und Werte verdichten. Es steht einem symbolhaft ein „generalisierter Anderer“ gegenüber, gleichsam in Stellvertretung der Gesellschaft. Und umgekehrt gilt natürlich das Gleiche (Mead 1968).

Die soziale Kontrolle funktioniert fortan sozusagen aus eigenen Stücken und geräuschlos – auch in Form von Selbstbeherrschung samt Gewissensbissen und Schuldgefühlen bei doch vorkommenden Abweichungen –, eine äußere Instanz tritt nur mehr in relativ wenigen Fällen sanktionsierend auf den Plan.

Werte und Normen

Im bisher Gesagten war schon mehrmals von Werten und Normen die Rede. Nun sollen diese Begriffe einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Jede soziale Ordnung beruht auf *Werten*, d.h. allgemeinsten Prinzipien, an denen sich die Menschen orientieren oder orientieren sollen. Werte zeigen in einer Gesellschaft die Richtung an, welche Handlungsalternativen gewählt werden sollen. Sie haben integrativen Charakter, weil sie den Rückbezug auf Gemeinsamkeiten ermöglichen, so stellen Werte wie Gerechtigkeit, Gleichheit oder Freiheit tragende Elemente eines gemeinsamen Symbolsystems von demokratischen Gesellschaften dar. Das Vorhandensein von grundlegenden, allgemein anerkannten Werten schließt nicht aus, dass Individuen in ihren subjektiven Wertvorstellungen davon abweichen oder dass die Werte zueinander in einen Widerstreit geraten können, z.B. in der Frage, ob in einer bestimmten Situation dem Wert Freiheit oder dem Wert Sicherheit ein höherer Rang zukommen soll. Der Schwerpunkt im Wertespektrum einer Gesellschaft kann sich verlagern – wie sich an der Verschiebung von materialistischen hin zu post-materialistischen Werten (Selbstverwirklichung usw.) empirisch zeigen lässt (Inglehart 1998) –, und der Geltungsbereich von Werten kann auf neue Handlungsfelder ausgedehnt werden. Beispielsweise ist der in der klassischen Lösung der französischen Revolution proklamierte Wert der „Gleichheit“ keineswegs immer schon auch im Sinne der Forderung nach einer Gleichstellung der Frauen in Lebensbereichen wie Familie, Berufsleben und Politik verstanden worden, sondern dieser Gedanke hat sich erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. Werte bleiben also zunächst weitgehend abstrakt und müssen für Entscheidungssituationen erst in konkrete Verhaltensnormen umgeformt werden.

Die etablierten Mitglieder einer Gesellschaft oder von Teilgruppen in derselben empfinden sich als Teil einer auf gemeinsamen Werten beruhenden Schicksalsgemeinschaft. Daran können auch tagespolitischen Auseinandersetzungen nichts ändern. Dieses Gefühl einer Zusammengehörigkeit braucht freilich einen längeren Zeitraum, in dem es sich entwickeln kann; und dessen Schattenseite ist die Ausgrenzung von Außenseitern, nach welchen kulturellen, ethnischen, „rassischen“ oder klassenmäßigen Merkmalen auch immer diese definiert werden. Unter bestimmten Umständen genügt schon die Dauer der Ansässigkeit an einem Ort, um bestimmte Menschen, diesfalls eben die Neuankömmlinge, zu Außenseitern und Au-

ßenseiterinnen zu machen (Elias und Scotson 1990). Ungeachtet dieser Einschränkungen bleibt es eine Tatsache, dass das friedliche und gedeihliche Zusammenleben in einer Gesellschaft erst möglich wird, wenn in derselben die große Mehrheit bestimmte grundlegende Werte teilt. Andernfalls sind Konflikte bis hin zum Bürgerkrieg unausweichlich. Den Umstand, dass die Sehnsucht nach Gemeinsamkeit groß ist, nützen totalitäre Systeme, indem sie ein „Wir-Gefühl“ manipulativ herzustellen suchen. Durch Propagandalügen wird eine betrügerische Umwertung der Werte vorgenommen, wie es etwa in den Losungen des Wahrheitsministeriums – „Krieg ist Frieden, Freiheit ist Sklaverei, Unwissenheit ist Stärke“ – in George Orwells (2021) dystopischem Roman „1984“ über den totalen Überwachungsstaat zum Ausdruck kommt.

Im Unterschied zu den Werten, die einen hohen Allgemeinheitsgrad aufweisen, sind *Normen* immer mit einer Beschreibung eines bestimmten Verhaltens verknüpft. Normen beinhalten stets einen gewissen Aufforderungscharakter, der aber unterschiedlich konkret ausgeformt sein kann.

In einem Naheverhältnis zu den Werten stehen jene Normen, die bestimmte moralisch-ethische Verhaltensvorschriften beinhalten, z.B. die Aufforderung „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“ oder das christliche Prinzip „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“. Die praktische Ausführung dieser Normen bleibt aber offen.

Eine Norm kann weiters im Sinne des herrschenden Normalzustands (des „Ist-Zustands“) aufgefasst werden. „Normal“ sind dann die in einer Gesellschaft zu beobachtenden sozialen Regelmäßigkeiten, z.B. traditionelle Essens- oder Freizeitgewohnheiten oder das Feiern von bestimmten Festen im Jahreskreis. In diesem Zusammenhang werden Normverletzungen (z.B. eine ungewöhnliche Freizeitgestaltung) kaum oder nur milde sanktioniert, indem sie beispielsweise Kopfschütteln oder Belustigung hervorrufen. Solche „Sanktionierungen“ sind nicht an bestimmte Personen oder Instanzen gebunden, sondern können von „jedermann“ beliebig ausgeübt werden.

Schließlich kann unter Norm eine an ein Individuum (oder eine Kategorie von Individuen) gerichtete Aufforderung oder eine Vorschrift verstanden werden, die besagt, dass in einer ganz bestimmten sozialen Situation in einer gewünschten Weise zu handeln oder eine Handlung zu unterlassen ist. Dieser Verwendungszusammenhang ist für die Soziologie der wichtigste, er wird insbesondere in der Rollentheorie konzeptualisiert. Normen im so verstandenen Sinne müssen einen gewissen allgemein gültigen Charakter aufweisen, sie können niemals eine rein private Angelegenheit sein. Die Nichtbefolgung wird negativ sanktioniert, d.h. auf die Normverletzung folgt

die Zufügung eines Schadens, eine Bestrafung. Die Sanktion kann, muss aber keineswegs juristisch begründet oder ausformuliert sein, sie muss nur Geltung beanspruchen können. Nicht jede beliebige Person oder Instanz kann Normen „aussenden“, sie müssen dazu in irgendeiner Weise privilegiert worden sein, wie etwa die Eltern bei der Kindererziehung oder die Polizei bei der Regelung des Straßenverkehrs oder in anderen Situationen. Das heißt aber, dass es eine kettenartige Struktur von sich gegenseitig stützenden und absichernden Normen gibt. Diejenigen, die Normen in Erinnerung rufen, sind nicht unbedingt identisch mit denjenigen, die diese Normen setzen. So gibt es in der Bürokratie und im Justizwesen typische Instanzenzüge, wo mit jeder höheren Stufe die Macht steigt, Normen authentisch zu interpretieren oder neue Normen zu setzen.

Um Missverständnissen vorzubeugen ist nochmals zu betonen, dass der soziologische Normbegriff sich keineswegs nur auf explizite (und schon gar nicht bloß auf rechtlich abgesicherte) Vorschriften beschränkt, sondern ebenso Konventionen oder moralische Regeln umfasst. Allen Normen ist allerdings gemeinsam, dass sie Verhalten in konkreten Situationen standardisieren wollen. Diese Erwartung wird freilich oftmals nicht oder nicht ausreichend erfüllt. Es ist dann eine offene Frage, ob und bis zu welchem Grad individuelle Verhaltensvariationen toleriert werden, jedenfalls dürfte der Konformitätsdruck in modernen Gesellschaften wesentlich niedriger sein als in vormodernen Gesellschaften, wo er insbesondere auch den Privatbereich nicht aussparte. Durkheim (1977) spricht von der „mechanischen Solidarität (...) aus Ähnlichkeiten“ (ebd., S. 111 ff.), die in „segmentären“ Gesellschaften vorherrscht und durch gleichartige Arbeits- und Lebensbedingungen, sowie strenge Orts- und Familienbindung gekennzeichnet ist, während die modernen Gesellschaften durch das Vorherrschen einer „organischen Solidarität“ (ebd., S. 152 ff.) auf arbeitsteiliger Grundlage gekennzeichnet sind, wodurch dem Individuum wesentlich mehr Reflexions- und Entfaltungsmöglichkeit zugebilligt wird.

Normen können als *Verbote* ausgestaltet sein, dann verbieten sie Handeln und gebieten Unterlassen, während Normen als *Gebote* Handeln gebieten und Unterlassen verbieten. In den meisten sozialen Gebilden überwiegen Verbote, weil sie den Verhaltensspielraum weniger einengen als Gebote, die etwas Bestimmtes vorschreiben. Es ist kein Zufall, dass in „totalen Institutionen“ (Gefängnissen, Konzentrationslagern usw.) dieses Prinzip umgedreht wird, deren Zweck ist es ja, den individuellen Freiheitsspielraum radikal einzuschränken. Da Normen ihren Ursprung in übergeordneten gesellschaftlichen Werten haben und internalisiert worden sind, werden sie

normalerweise auch ohne die Androhung von Zwangsmitteln eingehalten. Dennoch ist es so, dass für die Verletzung von Normen vielfach bestimmte *Sanktionen* vorgesehen sind. Durch ihre Anwendung sollen die vorhandenen Maßstäbe des Verhaltens im aktuellen gesellschaftlichen Bewusstsein gehalten werden. In gewisser Hinsicht handelt es sich bei Sanktionen um Erziehungsmaßnahmen. Unter Sanktionen dürfen dabei nicht nur *Strafen* (Einsperrung, Ausstoßung aus der Gemeinschaft usw.) verstanden werden, sondern in einem erweiterten Sinn auch mildere Formen des Einwirkens (Auslachen, Beschimpfung usw.). Weiters ist es so, dass es zur Verhaltensregulierung nicht nur *negative*, sondern auch *positive* Sanktionen (Beförderung, Lob usw.) gibt.

Werte bleiben als abstrakte Orientierungen im Zeitverlauf verhältnismäßig konstant, die aus den Werten abgeleiteten konkreten *Normen* des Verhaltens können sich rascher wandeln, wie zwei Beispiele zeigen. So haben sich die grundlegenden Werte des Christentums sowohl mit der Sklaverei als auch mit dem Sozialstaat als kompatibel erwiesen, weil die Definition dessen, wer denn als „Mitmensch“ gilt, variieren kann. Und mit den Werten des Marxismus-Leninismus lassen sich sowohl die Normen des stalinistischen Terrorregimes als auch jene des chinesischen Staatskapitalismus ver-einbaren.

Rollennormen

In der Soziologie wurde der Ansatz, dass Menschen mehr oder weniger deutlich veranlasst werden, sich so zu verhalten, dass die Einhaltung bestimmter Normvorstellungen gewährleistet werden kann, in der *Rollentheorie* verdichtet. Es gibt in der soziologischen Literatur eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Rollenkonzepten, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann. Grundsätzlich geht es um die Frage, ob unter Rollen festgelegte, vordefinierte und weitgehend formalisierte Verhaltensschemata zu begreifen sind oder Rollen erst in aktuellen Interaktionssequenzen eingespielt und entwickelt werden müssen. Ersteres entspricht einem formalistischen Rollenbegriff, letzteres dem interpretativen Rollenbegriff, wie ihn die interaktionistische Schule der Soziologie sieht.

Nach einer verbreiteten Definition, die einen Mittelweg beschreitet, sind Rollen „relativ konsistente, mitunter interpretationsbedürftige Bündel von Erwartungen, die an eine soziale Position gerichtet sind und als zusammengehörig empfunden werden“ (Wiswede 1977, S. 18). Dazu ein einfaches Bei-

spiel zur Verdeutlichung: in seiner sozialen Position als Polizist hat ein Akteur in Ausführung der beruflichen Rolle bei der Festnahme eines Verdächtigen bestimmte Rechte und Pflichten zu beachten, was – bei Anerkennung eines gewissen Spielraums – erwarten lässt, dass seine Handlungsweise in ihrem Ablauf vorhersehbar sein wird. Seine vielleicht vorhandenen persönlichen Gefühle (Mitleid, Verachtung usw.) gegenüber dem festgenommenen Täter sind für die Interpretation dieses Vorgangs völlig unerheblich, was darauf hinweist, dass ein wichtiger Aspekt des soziologischen Begriffs der Rolle ihre *Ablösbarkeit* von der sie ausführenden konkreten Person ist. Bei der Sicherung des Schutzwegs vor einer Schule wird das beobachtbare Verhalten desselben Polizisten gänzlich anders aussehen, dennoch wird er auch hier eindeutig in seiner Rolle identifiziert werden – die Erwartungen sind zwar je nach Situation recht unterschiedlich, werden aber eben trotzdem in der Berufsrolle als zusammengehörig empfunden.

Eine Beliebigkeit des Handelns, sozusagen die reine Spontaneität des Handelns, ist jedenfalls nirgends denkbar, sonst wäre die dauerhafte Existenz von Gesellschaften nicht möglich. Das Wissen um Rollennormen verringert entscheidend die Notwendigkeit, sich in sozialen Situationen immer wieder neu zurechtfinden und jedes Gegenüber, mit dem man interagiert, von Grund auf neu bewerten zu müssen. Wenn man es in Alltagssituationen mit einer Ärztin, einem Bankangestellten oder mit den Besuchern und Besucherinnen eines Kaffeehauses zu tun hat, wird man jeweils ungefähr voraussehen können, wie sich diese Personen verhalten werden, bei Begegnungen im Künstlermilieu werden die Erwartungen wahrscheinlich nicht ganz so eindeutig gegeben sein. Eine parallele Idee entwickelte Alfred Schütz (1971) in seiner Konzeption der Lebenswelt unter dem Begriff der „Typisierung“.

Juristische und soziale Normen

Insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des polizeilichen Handelns ist es wichtig, den *juristischen* und den *soziologischen* Begriff der Norm einander gegenüberzustellen und die Unterschiede herauszuarbeiten.

Der juristische Begriff der Normgeltung bleibt im Bereich der in den Gesetzbüchern festgelegten und allenfalls durch die Rechtsprechung interpretierten Regelungen. In der Rechtswissenschaft spricht man vom „geltenden Recht“, wenn die Setzung der Normen von einer hierzu befugten Instanz und in einem korrekten Vorgang erfolgt ist. Die Befugnis und die Korrekt-

heit werden ihrerseits wieder durch höhere Normen geregelt bis in der Kette von Zuständigkeiten ein oberster Punkt erreicht wird. Bei der Auslegung von Gesetzen durch Behörden, Gerichten oder die Wissenschaft wird zwar in Zweifelsfällen wohl auf die Intentionen des Gesetzgebers (z.B. niedergelegt in den sog. Motivenberichten oder in den erläuternden Bemerkungen der gesetzgebenden Körperschaft) zurückgegriffen. Üblicherweise interessieren sich Juristen und Juristinnen nur am Rande dafür, *wie oft* eine Norm verletzt wird oder ob eine Norm noch zeitgemäß ist. Dies bleibt eine Aufgabe der Rechtspolitik, die meist mit Verzögerungen reagiert; so wurden beispielsweise die in den Regelungen des österreichischen ABGB (1811) vorgesehenen Bestimmungen über Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe bei den Ehepakten erst vor kurzem aufgehoben, obwohl sie von der sozialen Wirklichkeit schon lange überholt worden waren.

Der soziologische Begriff der Normgeltung unterscheidet sich vom juristischen. Die Soziologie interessiert sich im Gegensatz zur Rechtswissenschaft in erster Linie für die Frage, ob und in welchem Ausmaß eine Norm innerhalb einer Bevölkerung Einfluss auf deren faktisches Verhalten hat und auf welche Ursachen die empirisch festgestellten Verhaltensmuster zurückzuführen sind. Im Anschluss an Heinrich Popitz (1980, S. 34 f.) kann zwischen „Verhaltengeltung“ (Zahl der Fälle, in denen die Norm befolgt wurde) und „Sanktionsgeltung“ (Zahl der Fälle, in denen Normbrüche sanktioniert wurden) unterschieden werden. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass nichtkonformes Verhalten sanktionslos bleibt (Nichtgeltung der Norm). Es wird erkennbar, „daß die Gesamtgeltung einer nicht mehr durch das Verhalten gestützten Norm nur noch durch eine Erweiterung der Sanktionsgeltung erhalten werden kann. Und umgekehrt: Je mehr eine Norm schon durch das Verhalten gestützt wird, um so geringer muß das Ausmaß der Sanktionen sein, um der Norm zur faktischen Geltung zu verhelfen“ (Esser 2000, S. 134).

Soziologisch und kriminologisch, aber auch für die Legitimität des politischen Systems ist die Frage nach der Höhe der Dunkelziffer besonders wichtig. Nicht alle Fälle von Normbrüchen werden entdeckt, nicht alle entdeckten Fälle werden geklärt (d.h. die Normbrecher sind bekannt), nicht alle geklärten Fälle werden weiterverfolgt (z.B. durch polizeiliche Anzeigen), nicht alle verfolgten Fälle führen zu einem formalen Verfahren (z.B. bei Gericht), nicht alle Verfahren führen zu einem Ergebnis (z.B. einer Verurteilung). Wenn immer mehr Anlass gegeben ist, zu vermuten, dass hohe Dunkelziffern von sozial schädlichen Situationen existieren, wie etwa bei der häuslichen Gewalt in der Familie oder beim illegalen Konsum von

oder beim Handel mit Suchtgif, dann sind das Anzeichen für Krisenphänomene in einer Gesellschaft.

In gewissen Fällen verzichtet der Staat als Gewaltmonopolist gewissermaßen freiwillig auf die Durchsetzung des geschriebenen Rechts. Unter den legitimen Ausnahmen finden wir beispielsweise Schützengilden, die zu bestimmten Anlässen ihre Waffen offen tragen und zur Schau stellen dürfen. Oder es wird sogar Tierquälerei toleriert, wenn sie als Speisevorschift kultisch geboten ist, wie das bei der rituellen Schächtung von Schafen und anderen Tieren der Fall ist. Die meisten Sportverbände verfügen über eigene Disziplinar- und Schiedsgerichte, nur selten werden ordentliche Gerichte bemüht, selbst wenn es um Körperverletzungen geht. Auch im Wirtschaftsleben sind Schiedsgerichte verbreitet, deren Entscheidungen sich die Streitparteien freiwillig unterwerfen, weil sich dadurch die langen Verfahrensdauern und die hohen Kosten von ordentlichen Gerichtsprozessen vermeiden lassen.

Normgeltung

Normen besitzen definitionsgemäß einen generalisierenden Charakter, sie beziehen sich auf eine Vielheit von erfahrungsgemäß wiederkehrenden Situationen. Dieser Umstand verhindert aber nicht, dass es häufig Interpretationsunterschiede gibt, ob in einem konkreten Fall einer bestimmten Norm überhaupt Geltung zukommt oder ob ihre Anwendung korrekt erfolgte. Die Interpretation wird je nach Interessenlage naturgemäß verschieden ausfallen. Die regelmäßig einsetzende Diskussion über angebliche polizeiliche Übergriffe oder unverhältnismäßige Gewaltanwendung anlässlich der Wiederherstellung der Ordnung bei einer aus dem Ruder laufenden Demonstration ist ein typisches Beispiel. Die Normgeltung ist also nicht immer unumstritten. Normsysteme sind in ihrem Bestand stets latent gefährdet, natürlich besonders dann, wenn sich die ihnen zugrundeliegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen wandeln. So wurden in den Siebzigerjahren in Österreich frühere Delikte wie homosexuelle Aktivitäten unter Erwachsenen, Ehestörung, Abtreibung (jetzt Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten) entkriminalisiert, nachdem die Durchsetzung der auf dem Papier noch bestehenden Normen infolge der gesellschaftlichen Wertwandlungsprozesse mehr und mehr gescheitert und letztlich auch gar nicht mehr ernsthaft versucht worden war. Sobald die Menschen aufhören, die Verletzung einer bestimmten Norm zu verbergen,

so ist dies ein deutliches Indiz dafür, dass die soziologische Geltung der betreffenden Norm im Schwinden begriffen ist. Die öffentlichen Bekennisse von mehr oder weniger prominenten Frauen in den Siebzigerjahren, abgetrieben zu haben, bilden dafür ein gutes Beispiel.

Die Frage, welche Normen in einer Gesellschaft Geltung haben oder haben sollten, ist nicht eine Frage, die ausschließlich mit rationalen Argumenten unter dem Hinweis auf die Faktenlage beantwortet werden kann. So ist es eine unbestrittene Tatsache, dass sich das Tabakrauchen und der Alkoholmissbrauch schädlich auf die Gesundheit auswirken; eine ganz andere Frage ist es aber, ob man daraus den Schluss ziehen sollte, diese Produkte bzw. Gewohnheiten zu verbieten. Hier spielen andere Erwägungen eine Rolle: abgesehen von der Einschränkung der persönlichen Freiheit sind nicht zuletzt die nach einem Verbot zu erwartenden unerwünschten Nebenfolgen des Entstehens von Schwarzmärkten zu bedenken. Oder: es steht wohl fest, dass eine scharfe Kontrolle der Kriminalität durch die Behörden zwar sicherlich zu merkbaren Erfolgen führen würde (wie die Erfahrungen in autoritären Staaten, etwa in der Volksrepublik China, beweisen, wo sich zumindest die Straßenkriminalität normalerweise auf einem niedrigen Niveau bewegt), doch wäre von allen Bürgern und Bürgerinnen ein hoher Preis zu zahlen. Die unvermeidlichen Folgen wären nämlich eine stark eingeschränkte Mobilität der Bevölkerung, eine konstante elektronische Überwachung, ein ausgebautes Spitzelwesen und weitgehende Vollmachten für die Polizei bei der routinemäßigen Anhaltung und Vernehmung von angeblich Verdächtigen, die dann ihre Schuldlosigkeit erst glaubhaft machen müssten.

Als besonders eindrückliches Beispiel dafür, dass die Geltung von Normen nicht nur rational begründbar ist, kann die Einstellung zur Todesstrafe herangezogen werden. Man vermag eine Reihe von auf Fakten beruhenden Argumenten aufzuzählen, die gegen die Verhängung der Todesstrafe sprechen: es werden auch Unschuldige aufgrund von Justizirrtümern hingerichtet, die Hinrichtungspraxis differiert nach Schichtzugehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit und Hautfarbe der Angeklagten, die vermeintliche Kostensparnis ist nur gering, weil der Exekution (zumindest in den zivilisierten Ländern) eine oft jahrelange Verfahrensdauer vorausgeht und – aus rechts-politischer Sicht wohl das wichtigste Argument – eine Abschreckungswirkung nicht belegbar ist (Gorecki 1999). Das Vorbringen dieser rationalen Argumente fruchtet aber nichts, wenn sie von anderen (irrationalen) Motiven überwältigt werden, im Falle der Todesstrafe von einem tiefssitzenden

Rache- und Vergeltungsbedürfnis, das sich beim Christentum durch das im Alten Testament niedergeschriebene Prinzip des „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ auch religiös legitimieren könnte.¹

Normkonformität

Im Allgemeinen ist es so, dass in der Bevölkerung in Bezug auf die Geltung der meisten Normen weitgehende Übereinstimmung herrscht. Die allermeisten Menschen passen sich den in den sozialen Normen repräsentierten Erwartungen der anderen an. Angesichts der Freiheit der Willensentscheidung und den vielfältigen Eigeninteressen der Menschen mutet es erstaunlich an, dass sich die erdrückende Mehrheit der Menschen freiwillig an die geltenden Normen hält und die Abweichungen sich normalerweise in einem tolerablen Bereich bewegen. Für Talcott Parsons, den Hauptvertreter des „normativen Paradigmas“, ergibt sich die Motivation, den normativen Erwartungen zu folgen, aus den Wertorientierungen, die die Individuen im Verlauf des Sozialisationsprozesses gewonnen und verinnerlicht haben. Werte sind für Parsons „die kollektiven Antworten, die die Mitglieder einer Gesellschaft auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens und den Bedingungen sozialer Ordnung gegeben haben. Werte kommen in sozialen, normativen Erwartungen zum Ausdruck. Ordnung ist nur möglich, wenn alle Handelnden etwas gemeinsam wollen“ (Abels 2009, S. 134).

Es gibt allerdings schon Bereiche des Soziallebens, wo der Normbruch sozusagen eine strukturelle Normalität aufweist, man muss nur an Phänomene wie die Schwarzarbeit, den Kauf ohne Rechnung oder die Verletzungen der Straßenverkehrsordnung denken. Wie immer normgerecht die Gesellschaftsmitglieder im Allgemeinen handeln, es wird, wie schon Émile Durkheim (1961) festgestellt hat, niemals eine *absolute* Uniformität der „Kollektivgefühle“ geben können, weil die physische Umgebung, die erblichen Vorbedingungen und die sozialen Einflüsse von Individuum zu Individuum schwanken und das Bewusstsein anders gestalten. Daher wird es auch in den einheitlichsten sozialen Gebilden – Durkheim zieht als Beispiel ein „vollkommenes und musterhaftes Kloster“ (ebd., S. 158) heran – abweichendes Verhalten geben, das die Kollektivgefühle verletzt und Ärgernis erregt. Sanktionen werden dort bereits bei „dem Durchschnittsmenschen verzeihlich erscheinenden Vergehen“ (ebd.) verhängt werden, um

1 2. Mose, Kap. 21, Vers 24.

der Wiederherstellung eines als in einem angemessenen Zustand befindlich empfundenen Kollektivbewusstseins Genüge zu tun.

Vollständige Normkonformität ließe eine Gesellschaft erstarren. In der Tat ist es so, dass zunächst individuell erscheinende Normabweichungen Vorboten des sozialen Wandels sein können, gleichsam eine neue Zeit mit veränderten Wertmaßstäben ankündigen können. Jene, die sich den herrschenden Normen widersetzen, empfinden sich in der Regel nicht bloß als Abweichende, sondern als Pioniere und Vorkämpfer einer neuen und fortschrittlichen Sozialordnung. Auch muss die faktische Häufigkeit der Abweichung in den äußerlichen Formen nicht zur Zerstörung der dahinterstehenden Werte und Normen führen. So haben die hergebrachten Normen des Familienlebens (Treue und gegenseitiger Beistand von Partner und Partnerin, intergenerationale Solidarität usw.) trotz der eklatanten Zunahme von Scheidungen und Wiederverheiratungen, von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und von unehelichen Geburten im Wesentlichen ihre Gültigkeit behalten.

Wie bereits ausgeführt, schließen Normen an die Wertorientierungen an und setzen sich im Verlaufe des Sozialisationsprozesses im Bewusstsein der Menschen fest. Normalerweise stehen die Normen im Einklang mit den jeweiligen persönlichen Zielen und Interessen, sie können mit diesen aber auch kollidieren. Jedenfalls müssen Normen in der realen Lebenswelt nicht nur postuliert, sondern auch aktuell durchgesetzt werden, wofür gegebenenfalls Mechanismen der Belohnung oder Bestrafung zur Verfügung stehen. So wird die an sich unbestrittene Geltung der Normen in der beruflichen Pflichterfüllung durch Formen der Belohnung (Prämien, freiwillige Sozialeistungen usw.) oder Bestrafung (Kündigungsdrohung, Versetzung an einen schlechteren Arbeitsplatz usw.) bekräftigt.

Die polizeiliche Präventionspraxis kennt den Begriff der „Normverdeutlichung“, welcher gut veranschaulicht, dass die grundsätzlich als vorhanden angenommene Normakzeptanz in manchen Fällen durch eine Art sozialtherapeutische Belehrung wieder ins Bewusstsein gerufen werden muss.² Ein häufiger Anwendungsfall ist die Normverdeutlichung, die Gefährdern, denen wegen häuslicher Gewaltausübung ein Betretungsverbot auferlegt wurde, weil ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorzustehen droht, zuteilwird. Der Ansatz der Normverdeutlichung wird jedoch nur dann zielführend sein, wenn man von der Annahme ausgeht,

² Die Zuständigkeit dafür liegt in Österreich beim Bundeskriminalamt – Kriminalprävention und Opferhilfe [www.bundeskriminalamt.at, Zugegriffen: 4. Febr. 2023].

dass sich die überwiegende Mehrzahl der Menschen mit den Normen identifiziert, und zwar auch dann, wenn sie selbst von diesen Normen (manchmal) abweichen sollten.

Es bleibt eine empirisch zu untersuchende Frage, welche Normen von den Gesellschaftsmitgliedern ohne weiteres Zutun akzeptiert werden und welche stärker einer sozialen Kontrolle unterworfen und immer wieder verdeutlicht werden müssen. Grundsätzlich wird es wohl so sein, dass in kulturell homogenen Gesellschaften ein breiterer (wenngleich vielfach stillschweigender) Konsens über die Gültigkeit bestimmter Normen herrschen wird als in durch kulturelle Diversität und/oder durch große soziale Ungleichheiten gekennzeichneten Gesellschaften. Bei einem entsprechenden Ländervergleich zeigen sich gravierende Unterschiede im normgerechten Verhalten, selbst wenn sie einen ähnlichen Grad ihres sozio-ökonomischen Entwicklungsstands aufweisen: in Gesellschaften, die durch eine relativ niedrige Einkommensungleichheit und kulturelle Homogenität gekennzeichnet sind, ist die Mordrate – zugegebenermaßen ein extremes Beispiel für Normabweichung – signifikant niedriger als in heterogenen Gesellschaften, die eine relativ hohe Einkommensungleichheit aufweisen. Es sind auch signifikante negative Korrelationen zwischen dem Ausmaß an Einkommensungleichheit und der Höhe der Lebenserwartung oder der Einschätzung des subjektiven Gesundheitszustands empirisch nachweisbar. Als Beispiele für einigermaßen homogene Gesellschaften können die mehr oder weniger „egalitären“ europäischen Wohlfahrtsstaaten und für heterogene Gesellschaften die USA oder lateinamerikanische Staaten herangezogen werden (Wilkinson und Pickett 2016).

Die Unterschiede zwischen diesen Gesellschaften sind Ergebnisse von unterschiedlichen sozio-historischen Prozessen, die aber jeweils Legitimität besitzen; in den USA wird eben der Freiheit des ökonomischen und politischen Handelns eine so große Bedeutung beigemessen, dass die damit verbundenen – und allenfalls nachteiligen – Nebenfolgen von einer Mehrheit der Bevölkerung in Kauf genommen wird. Ein herausragendes Beispiel ist auch die Waffengesetzgebung. Während der Zugang zu Feuerwaffen in Europa im Allgemeinen sehr restriktiv gehandhabt wird, wird in der amerikanischen Verfassung das staatsbürgерliche Recht zum Erwerb und zum Mitführen von Schusswaffen ausdrücklich garantiert. Waffen werden aber offenkundig nicht nur zur Abschreckung und Selbstverteidigung benutzt, sondern erleichtern auch die Begehung von schweren Straftaten, insbesondere Tötungsdelikten.

Diese Beispiele zeigen, dass die vorhandenen Ausgestaltungen von bestimmten sozialen Normen in den einzelnen Gesellschaften überaus stark divergieren können und trotzdem in der jeweiligen Gesellschaft als völlig legitim angesehen werden.

Normbruch

Soziale Systeme und die mit ihnen verbundenen Normen ändern sich nicht von einem Tag auf den anderen. Sobald aber eine Entwicklung eintritt, in der die herrschende Ordnung in weiten Teilen der Bevölkerung als ungerecht empfunden wird, weil in ihr einzelne Gruppen willkürlich bevorzugt und andere benachteiligt werden, ist der Bestand des sozialen Systems in Gefahr. Die Normakzeptanz sinkt, äußerlich sichtbar wird dies an der Zunahme von Symptomen wie Korruption, Kriminalität, Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit, niedriger Arbeitsmoral usw. Irgendwann wird ein Schwelldröhrenwert von gerade noch tolerierbaren Normabweichungen überschritten. Am Beispiel der Länder des seinerzeitigen „realen Sozialismus“ lässt sich demonstrieren, dass durch die fehlende Normakzeptanz von innen der Niedergang des Systems bewirkt wurde, obwohl ein sorgfältig ausgetüftelter Netzwerk von sozialer Kontrolle bis zuletzt den Anschein von Stabilität vermittelte.

Auch wenn nicht immer gleich an den Zusammenbruch ganzer Gesellschaften zu denken ist, so darf nicht übersehen werden, dass zunächst für den Bestand des Sozialsystems ziemlich harmlos erscheinende Ereignisse oder Entwicklungen die soziale und politische Stabilität gefährden können. Man kann dann von einer „moralischen Panik“ im Sinne von Stanley Cohen (2002; siehe auch Ungar 2001) sprechen, der dieses Phänomen folgendermaßen umschreibt: „Societies appear to be subject, every now and then, to periods of moral panic. A condition, episode, person or group of persons emerges to become defined as a threat to societal values and interests“ (S. 1). Eine moralische Panik entsteht demnach dann, wenn infolge eines singulären Ereignisses das gesellschaftliche Wertefundament in einer im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Problemen disproportional übersteigerten Weise als in Gefahr befindlich empfunden wird. Sie ist häufig mit dem Auftreten von bestimmten Personen oder Personengruppen verknüpft. Die Medien spielen in diesem Prozess eine wichtige Verstärkerrolle. Cohen selbst beschäftigt sich exemplarisch mit dem als bedrohlich empfundenen Auftreten der Mods und Rocker im Großbritannien der

Sechzigerjahre, doch ist sein Ansatz zur Erklärung für eine Vielzahl von sozio-politischen Tatbeständen anwendbar. So können etwa Ereignisse wie die Erschütterungen durch die Covid-19-Pandemie oder Zwischenfälle in Kernkraftwerken ebenso unter dem Gesichtspunkt einer moralischen Panik betrachtet werden.

Als ein weiteres Beispiel mögen die in den Jahren 2015–2016 (und neuerlich 2022) sich ereignenden irregulären Migrationsbewegungen dienen. Dama ls entstand in Österreich und Deutschland durch einen nicht abreißen wollenden Migrantentreck eine unbeherrschbare Situation. Der massenhafte Zustrom von sich unkontrolliert bewegenden Menschen fremder Kultur und Religion schuf die Voraussetzung für das Entstehen einer moralischen Panik, die fraglos weite Kreise der Bevölkerung erfasste. Die hilflosen Be schwichtigungsversuche der Regierungen und deren Argumente mit Bezug auf die Normen des Völker- und Menschenrechts blieben für breite Bevölkerungskreise unverständlich.

Die moralische Panik hat die Tendenz, überschießende Reaktionen hervorzurufen und eine Negativspirale in Gang zu setzen, weil den die Grenzen verletzenden und soziale Normen missachtenden Personen oder Gruppen in der Folge eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit ihrer weiteren normverletzenden Aktivitäten zugewendet wird. Durch das Bekanntwerden von einzelnen sexuellen Übergriffen und anderen Anstoß erregenden Handlungen durch die die moralische Panik auslösenden Personengruppen dreht sich die Negativspirale weiter. Werden diese von den Behörden verschwiegen oder heruntergespielt, blühen die Gerüchtebörse und Verschwörungstheorien umso mehr. Eine schwerwiegende gesellschaftliche Krise ist die fast unvermeidbare Folge, die zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit berufenen staatlichen Organe, nicht zuletzt die Polizei, erleiden einen zumindest temporären Vertrauensverlust.

Ein verwandter Gedanke zu jenem der moralischen Panik ist jener des „kulturellen Traumas“ von Jeffrey C. Alexander (2012), wofür er als Beispiele den Holocaust, die Kolonialmassaker und aus der jüngeren Zeit die tiefe Verstörung, die nach der terroristischen Attacke vom 11. September 2001 die USA erfasst hatte, heranzieht. Eine weitere Parallele findet sich im Phänomen der Kettenreaktion oder des „Domino-Effekts“, der darin besteht, dass ein einziges (zusätzliches) Ereignis, das für sich genommen nur begrenzte Folgen nach sich ziehen hätte sollen, unter bestimmten Umständen in kürzester Zeit ein gesamtes System zum Einsturz bringen kann. In der Kriegstheorie wird unter dem Domino-Effekt der Fall verstanden, wenn der Zusammenbruch der vordersten Verteidigungs linie einen *allgemeinen*

Zerfallsprozess auslöst, anstatt die Verteidiger zu mobilisieren und ihre Kampfbereitschaft zu stärken (Boudon und Bourricaud 1992, S. 480).

Macht und Herrschaft

Wie wir gesehen haben, soll durch soziale Kontrolle erreicht werden, dass die Einhaltung bestimmter Normen durchgesetzt wird. Diese Überlegungen sollen nun in den Rahmen jener Herrschaftstheorie gestellt werden, die in der Soziologie fraglos die größte Wirksamkeit entfaltet hat und von Max Weber (1972) entwickelt worden ist. Er geht vom Phänomen der *Macht* aus, präzisiert diesen sodann im Sonderfall der *Herrschaft* und gelangt schließlich – die Definitionsketze weiter einengend – zum Begriff der *Disziplin*. Im Unterschied zu Weber, für den Macht und Herrschaft aus dem sinnhaften Handeln von Individuen entstehen, sind sie bei Karl Marx objektive Tatsachen aufgrund von Eigentum und/oder der Verfügung über Ressourcen (Personen, Boden, Geld). Das Kapital stellt demzufolge die höchstentwickelte Herrschaftsform als eine Kombination aller dieser Ressourcen dar.

Macht

Max Webers (1972) klassische Definition von Macht lautet: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eignen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht (...) Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“ (S. 28 f.). Der Macht wird somit ein amorpher Charakter zugeschrieben, sie kann erfahrungsgemäß eine kaum fassbare Vielfalt von Formen annehmen. Sie wird aber stets in einer sozialen *Beziehung* ausgeübt, in der das soziale Handeln auf wechselseitige, regelmäßige *Erwartungen* eingestellt ist. In diesem Element der Gegenseitigkeit ist stets ein Anerkennungsverhältnis enthalten, wenn es auch stark asymmetrisch ausgebildet sein mag. Hingegen darf der isolierte, nackte Gewaltakt eines Straßenräubers nicht als Ausübung von Macht missverstanden werden; denn hier gibt es keine soziale Beziehung, es handelt sich um ein *einseitiges* Gewaltverhältnis. Unter ein solches wird man auch die Fälle von reiner Ausbeutung subsumieren, wie etwa die Sklaverei.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die konkreten Machtaktionen im Sinne einer Durchsetzung von Normkonformität erfolgen können, aber keineswegs erfolgen müssen. Wenn ein Ehemann in einer westlichen Gesellschaft seine Frau prügelt oder sie daran hindert, ohne Begleitung das Haus zu verlassen, so übt er Macht aus, aber eben nicht auf der Grundlage von gesellschaftlich legitimierten Normen.

Macht wird nur dann erfolgreich ausgeübt werden können, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss der Machthaber über wirksame Ressourcen verfügen, wobei diese sehr unterschiedlich beschaffen sein können, wie physische Kraft, Intelligenz, Schläue, Geld, Ausstrahlung; und zweitens müssen ihm persönliche und soziale Kompetenzen zu eigen sein, um diese vorhandenen Ressourcen auch zweckgerichtet einzusetzen, so mag beispielsweise ein Kind der Erbe eines großen Vermögens sein, es wird aber daraus keine persönliche Macht abzuleiten imstande sein.

Ein wesentlicher Bestandteil in der Machtdefinition Webers ist der Begriff der „Chance“. Damit ist zunächst gemeint, dass die Durchsetzung des Willens des Machthabers nicht von vornherein gewährleistet sein darf, er also etwas „befiehlt“, was ohnehin eingetreten oder getan worden wäre. Ein literarisches Beispiel für die Entlarvung von Pseudo-Macht ist im „kleinen Prinzen“ von Antoine de Saint-Exupéry (1956) zu finden: der König sagt: „Du sollst deinen Sonnenuntergang haben. Ich werde ihn gebieten. Aber ich werde in meiner Gelehrsamkeit als Herrscher warten, bis die Voraussetzungen hierfür günstig sind.“ „Wann wird dies der Fall sein?“, wollte der kleine Prinz wissen. „Hem! Hem!“, antwortete der König und studierte dabei einen großen Kalender. „Hem! Hem! Das wird sein ... etwa ... es wird heute Abend etwa zwanzig vor acht sein! Dann kannst du sehen, wie mir gehorcht wird“ (S. 38).

Ein Machthaber oder eine Machthaberin verfügt über das Potenzial, seinen oder ihren Willen in einer sozialen Situation durchzusetzen, aber er oder sie kann in einer bestimmten Konstellation am Widerstand des oder der anderen durchaus auch scheitern; wenn solche Vorkommnisse keine seltenen Ausnahmefälle bleiben, wird seine oder ihre Machtbasis langfristig unterminiert werden.

Tatsächlich zeigt die allgemeine Lebenserfahrung, dass es von ihrer Ausstattung mit Ressourcen (körperlichen, intellektuellen usw.) her scheinbar Unterlegenen gelingen kann, in Umkehrung der Verhältnisse ihren Willen durchzusetzen und über ihr an sich überlegenes Gegenüber Macht auszuüben. Das kann etwa durch raffinierte Manipulationen geschehen oder

dadurch, dass sich mehrere Schwächeren zu einer Gegenmacht zusammenschließen. Bereits Thomas Hobbes (1984) hatte darauf hingewiesen, dass die bloße physische Kraft eine zweifelhafte Machtbasis darstellt: „Denn, was die Körperstärke betrifft, so ist der Schwächeren stark genug, den Stärksten zu töten – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in der selben Gefahr wie er selbst befinden“ (S. 94). Und Jean-Jacques Rousseau (1959) hatte später den ähnlichen Gedanken entwickelt, wonach niemand stark genug sei, um allein aufgrund seines Machtpotenzials sicher sein zu können, immer der Stärkste zu bleiben: „Der Stärkste ist nie stark genug, immerdar Herr zu bleiben, wenn er seine Stärke nicht in Recht und den Gehorsam nicht in Pflicht verwandelt. Daher entspringt das Recht des Stärkeren, ein Recht, das scheinbar ironisch aufgefasst und in der Tat doch als Prinzip anerkannt wird“ (S. 12). Der stets vorhandenen Gefahr der schleichenden Machterosion oder der Machtumkehrung kann und sollte demnach wirksam nur durch die dauerhafte Legalisierung der Macht begegnet werden. Das Phänomen der abnehmenden Wirkung eines Abschreckungspotenzials und damit der längerfristigen Instabilität von Macht wird auch in der Bibel angesprochen, wenn es im Neuen Testament heißt: „Wenn der Starke wohlbewaffnet seinen Hof bewacht, so ist sein Eigentum in Sicherheit. Kommt aber ein Stärkerer als er über ihn und überwältigt ihn, so nimmt er ihm seine ganze Rüstung, auf die er sich verlassen hatte, hinweg und verteilt seine Beute.“³

Im Begriff der Chance steckt weiterhin der Gedanke, dass Macht keineswegs immer *tatsächlich* demonstriert werden muss, indem etwa routinemäßig konkrete Strafsanktionen verhängt werden, um die Machtverhältnisse in Erinnerung zu rufen. Üblicherweise genügt es zur Durchsetzung des Willens vollkommen, dass für alle Beteiligten die Machtverteilung ohnedies eindeutig und klar ist und als Selbstverständlichkeit hingenommen wird. Sofern trotzdem Widerstand geleistet wird, genügt in aller Regel der drohende Hinweis auf die real bestehenden Machtverhältnisse, um Gehorsamkeit zu erzwingen. Die Drohung ist ein wesentliches, wenn nicht das wesentlichste Instrument der Machtausübung. Das gilt für kollektive Machtbeziehungen, etwa zwischen politischen Akteuren und Akteurinnen oder bei internationalen Konflikten, ebenso wie für interpersonale Beziehungen. Aber nur glaubhafte Drohungen sind wirksam.

³ Lukas, Kap. 11, Verse 21–22.

Herrschaft

Da Macht stets prekär ist und die Gefahr besteht, dass sie im Sporadischen stecken bleibt, wird Macht stets zur stabileren Herrschaft streben, welche Weber (1972) folgendermaßen definiert: „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden; (...)“ (S. 28). Wenn Macht also institutionalisiert, auf Dauer angelegt und durch (rechtliche oder traditionell überlieferte) *Regeln* und *Sanktionen* abgestützt und *legitimiert* ist, dann verfestigt sie sich zur Herrschaft. Weber unterscheidet drei Typen von Herrschaft nach dem Charakter ihrer Legitimitätsgeltung: die legale, die traditionelle und die charismatische Herrschaft, wobei der ersten in der modernen Gesellschaft eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Gegensatz zur traditionellen und charismatischen Herrschaft ist die legale Herrschaft weitgehend entpersonalisiert und in formale Regeln eingebettet. Ihr Legitimitätsanspruch gewinnt dadurch eine erhöhte Stabilität, denn die *rechtliche* Begründung von Herrschaft ist rationaler und berechenbarer, die Unterworfenen sind weniger der Willkür ausgesetzt als dies beim Gehorsam aufgrund der „Heiligkeit“ der von jeher geltenden Traditionen (mit der patriarchalischen Herrschaft als reinstem Typus) oder aufgrund des affektuell gefärbten Glaubens an die außeralltäglichen persönlichen Fähigkeiten und Qualitäten (im Sinne von magischer Kraft, prophetischer Gabe, Heldenmut usw.) eines charismatischen Führers der Fall ist.

Der reinsten Typus der auf einem rationalen Charakter beruhenden legalen Herrschaft ist die *bürokratische* Herrschaft. In dieser Herrschaftsbeziehung vermag eine hierzu befugte Person oder Institution die in den gesetzten Normen verankerten Ordnungsvorstellungen auf rationaler Basis durchzusetzen. Die Kompetenzverteilung und der hierarchische Aufbau und der Instanzenzug schützen weitgehend vor Missbräuchen durch einzelne Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen. Die Bürger und Bürgerinnen gehorchen den Gesetzen, nicht Personen.

Die Bürokratie hat ein Doppelgesicht: sie spiegelt die politischen Machtverhältnisse wider und ist daher mit der Möglichkeit ausgestattet, erforderlichenfalls Zwang anzuwenden, tritt aber in der Alltagswelt der Menschen als funktionale Dienstleistungsinstanz auf, deren Anordnungen normalerweise vernünftig und allgemein einsichtig sind. Ein Polizist im Dienst bleibt zwar immer Repräsentant des Machtapparats des Staates, doch wenn er den Verkehr regelt, übt er „nur“ eine sinnvolle Koordinationsfunktion aus.

Die rational-bürokratische Herrschaftsform ist immer mit zweckmäßig organisierten Verwaltungs- und Erzwingungsstäben ausgestattet, worunter der Polizeiapparat nicht der einzige, aber sicherlich einer der wichtigsten ist. Voraussetzungen für ein effizientes Funktionieren des Apparats sind erstens die Sachkompetenz auf Grundlage einer gediegenen fachlichen Schulung und zweitens die strikte Weisungsgebundenheit, d.h. die erteilten Anordnungen werden ausgeführt, unabhängig davon, ob die Beamten und Beamtinnen den Sinn der Maßnahmen, für deren Umsetzung sie zu sorgen haben, billigen oder auch nur verstehen. So werden Polizisten und Polizistinnen eine Demonstration befehlsgemäß auflösen, selbst wenn sie mit den Absichten der Demonstrierenden sympathisieren sollten.

Weber fügt schließlich dem Begriff der Herrschaft noch jenen der *Disziplin* hinzu: „(...) Disziplin soll heißen die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden“ (ebd.). Wenngleich er ausdrücklich auch den „kritik- und widerstandslosen Massengehorsam“ einschließt, so schwebt ihm hauptsächlich wohl das bürokratische Strukturprinzip der einheitlichen Amtsdisziplin vor. Bei der Disziplin ist jedenfalls die Folgebereitschaft bereits so stark *internalisiert*, dass die Chance zum Ungehorsam nur noch residual vorhanden sein und nur in Ausnahmefällen (z.B. als Befehlsverweigerung bei Militär und Polizei) praktiziert werden wird, wobei meist schwerwiegende Konsequenzen zu gewärtigen sind.

Erst die Verfügungsgewalt über einen durchorganisierten Apparat erlaubt Herrschaft über eine Vielheit von Menschen. Ossip K. Flechtheim (1984) vermerkt unter Hinweis auf das Prinzip des *divide et impera!* (teile und herrsche!), dass „Herrsscher eine interne Opposition, die selber nicht über eine eigene Organisation verfügt, leicht unterdrücken (können), solange sie die loyalen Mitglieder gegen die Rebellen innerhalb der Organisation zu mobilisieren imstande sind, wobei auch noch ein Teil der unorganisierten Massen gegen die Aufrührer eingesetzt werden kann“ (S. 219). Das Paradebeispiel ist die jahrhundertelange Beherrschung von Hunderten Millionen Indern durch eine geringe Zahl von wohlorganisierten Engländern, die bei Aufständen von indischen Vasallen unterstützt wurden. Freilich zeigt dieses Beispiel auch, dass die Kolonialherrschaft ein rasches Ende finden konnte, sobald sie ihrer Legitimationsgrundlage verlustig gegangen war. Wenn die Legitimität einer herrschenden Ordnung zweifelhaft wird, dann wird sie trotz des Sich-Bedienens des zur Verfügung stehenden Herrschaftsinstrumentariums – worunter nicht nur die Zwangsmittel von Justiz

und Exekutive, sondern auch die ideologischen Mittel der Verschleierung der Machtverhältnisse durch Propaganda usw. zu zählen sind – letztlich zusammenbrechen.

Wenn Weber (1988) die höchste Zweckrationalität der bürokratischen Verwaltung betont, so versteht er diese natürlich in einem idealtypischen Sinn und sieht sie keineswegs verklärt. Es ist ihm vielmehr völlig bewusst, dass in der Realität zahlreiche Abweichungen vom Modell zu finden sind, wie unflexibles, ritualisiertes, innovationsfeindliches Verhalten. Noch mehr sieht und fürchtet er aber die heraufkommende Gefahr, dass die sich vollendende Rationalität den individuellen Freiheitsraum aufzuheben sich anschickt, weil die bürokratische Organisation „an der Arbeit (ist), das Gehäuse jener Hörigkeit der Zukunft herzustellen, in welche vielleicht dereinst die Menschen sich, wie die Fellachen im altägyptischen Staat, ohnmächtig zu fügen gezwungen sein werden, wenn ihnen eine rein technisch gute und das heißt: eine rationale Beamtenverwaltung und -versorgung der letzte und einzige Wert ist, der über die Art der Leitung ihrer Angelegenheiten entscheiden soll“ (S. 332; ohne die Hervorhebungen des Originals).

Die Problematik, dass sich innerhalb eines demokratisch verfassten, legalen Herrschaftssystems Entwicklungen in Richtung einer sozialen Schließung ergeben können, die die Legitimität dieses Systems aushöhlen, wurde schon im frühen 20. Jahrhundert in den theoretischen Arbeiten über die Ausleseprinzipien und die Zirkulation der Eliten und der Oligarchisierung – also der Konzentration der Entscheidungsmacht auf die führenden Minderheiten in den politischen Parteien und anderen Organisationen – aufgezeigt (Michels 1911, S. 362–391; Pareto 1955, §§ 2031–2043).

Die dysfunktionalen Elemente in der Verwaltung sind in späterer Zeit Gegenstand zahlreicher empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungen geworden. In seiner Theorie der Anomie zeigt Robert Merton (1949), dass es durch die zweckrationale Ausrichtung in Organisationen zu einer Paradoxie kommt: die strengen Formalisierungen und der Instanzenzug in mehreren Stufen schaffen erst recht wieder einen schwierig zu bewältigenden Koordinations- und Kontrollbedarf. In ähnlicher Weise beschreibt Michel Crozier (1968) den *circulus vitiosus* in Organisationen, wonach die „Schaffung von immer mehr Regeln und die Zentralisierung von Entscheidungen an der Spitze der Organisation nicht nur zu Frustration, Distanzierung und Teilnahmslosigkeit bei den betroffenen Personen (führt), sondern auch zu vielen wildwüchsigen lokalen Anpassungen. Auf diese reagiert die Organisationsspitze dann mit dem einzigen Mittel, das ihnen zur Verfügung steht: Mit dem Erlass neuer Regeln“ (Kühl 2012, S. 113). Weil aber

totale Kontrolle in einer Organisation nicht möglich ist, führt dies zum „bürokratischen Teufelskreis“: durch die Vermehrung und Intensivierung von Kontrolle verringert sich die Effizienz des Apparats immer mehr.

Organisationen ist an sich eine Tendenz zur Abgrenzung, wenn nicht Abschottung, zu ihrer Umwelt eigen; sie werden aber notwendigerweise von ihrer Umwelt beeinflusst und umgekehrt verhält es sich genauso. Wie Organisationen sich verhalten, die auf produktive Beziehungen zu ihrer Umwelt, seien es andere Organisationen, seien es andere Gebilde oder Individuen, angewiesen sind, wird in der Literatur als „linkage“-Problem behandelt (Aveni 1978). Es gilt auch für die Polizei: um ihre Ziele zu erreichen, darf sie sich nicht ausschließlich auf ihre herrschaftlich-bürokratische Funktion zurückziehen und das Machtgefälle gegen die Normunterworfenen ausspielen, sondern muss sich öffnen und zur Informations- und Vertrauensgewinnung zahlreiche, auch informelle, Verbindungen zur „Außenwelt“ aufrechterhalten. So sagt Konrad Kogler, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit in Österreich in einem Interview über die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Polizei gegen Cyberkriminelle: „Wir wollen Vertrauen aufbauen, sodass Informationen ausgetauscht werden“ (zit. n. Brenner 2017, S. 1332). Und es gibt auch das Beispiel der notwendigen Kontakte mit bestimmten Hinweisgebern aus dem Unterweltmilieu, um Straftaten aufzuklären; mit dem Einsatz von verdeckten Ermittlern und Ermittlerinnen und dem Eindringen in das „Darknet“ begibt sie sich selbst (scheinbar) als Akteurin in die kriminelle Lebenswelt.

Die Bürokratieforschung (Downs 1967, Niskanen 1974, Mayntz 1985, S. 64 ff.) wendet sich seit längerer Zeit verstärkt der Frage zu, welche *Eigeninteressen* das Handeln der Bürokratie beeinflussen. Von der Auffassung, dass die Bürokratien ein neutrales Instrument in den Diensten der Politik sind, wird hier abgegangen. Da sie in gewisser Hinsicht als Monopolisten zu agieren in der Lage sind, weil sie mit einem überlegenen Fachwissen und einem Informationsvorsprung gegenüber den Parlamenten und der Öffentlichkeit versehen sind, versuchen sie ihre Budgets zu maximieren, den Besitzstand zu wahren oder den Leistungsumfang noch zu erweitern. Nach den Untersuchungen von Anthony Downs (1967, S. 85 ff.) haben die einzelnen Akteure in den Behörden allerdings unterschiedliche Motivationen für ihr Verhalten: einerseits findet man reinen Eigennutz, wie das Streben nach Prestige, Einkommen, Annehmlichkeiten, Sicherheit und Karriere; andererseits gibt es altruistisch gefärbte Motivationen, wie das Engagement für eine bestimmte Ideologie, die Loyalität, die man bestimmten Wertvorstellungen oder Institutionen entgegenbringt, das Verpflichtungsge-

fühl hinsichtlich der professionellen Standards und das Bestreben, dem öffentlichen Interesse zu dienen.

Gewaltmonopol

Jede Herrschaft ist eng mit dem Besitz des *Gewaltmonopols* verknüpft. Der Begriff der Gewalt ist schillernd und muss differenziert betrachtet werden. Einerseits kann Gewalt in einem engen Sinn als eine Aktion angesehen werden, „die zur absichtlichen *körperlichen Verletzung* anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Agierenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat (...) oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung (...) führen soll“ (Popitz 1992a, S. 48; Hervorhebungen im Original). Nach diesem Verständnis liegt dem Gewaltmotiv eine feindselige Schädigungsabsicht und/oder ein rücksichtsloses Dominanzstreben zugrunde und ist meistens mit Aggressivität verbunden (lat. *vis* bzw. *violentia*; engl. *violence*).

Auf der anderen Seite – und darauf stellen die folgenden Ausführungen ab – kann unter „Gewalt“ ein legitimes Mittel zur Begründung und Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses verstanden werden (lat. *potentia*; engl. *power*). Dieser Verwendungszusammenhang kommt in der Begrifflichkeit der Amts- und der Staatsgewalt zum Ausdruck. Für Max Weber (1972) kann ein politischer Verband überhaupt erst dann als ein „Staat“ bezeichnet werden, „wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das *Monopol legitimem* physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt“ (S. 29; Hervorhebungen im Original). Zwar wird der Staat im Sinne Webers die Anwendung oder Androhung von Zwangsmaßnahmen und sogar körperlicher Verletzung (z.B. im Zuge von polizeilichen Einsätzen) niemals ausschließen können und wollen, aber sie sind selbstverständlich weder das einzige noch das normale Mittel. Gewaltsamkeit ist die *ultima ratio*, wenn andere Mittel versagen.

Diese Auffassung von Legitimität der Herrschaft steht in einem schroffen Gegensatz zur marxistischen Revolutionstheorie, die ja ein Absterben des Staates voraussagt. Demnach kann die bestehende kapitalistische Staatsgewalt nur als eine Apparatur zur Unterdrückung des individuellen Trieblebens und zur Zerstörung von autonomen Lebenszusammenhängen gesehen werden (Marcuse 1972). Konsequenterweise wird bis heute von radika-

len Gruppierungen (z.B. von der sozialistischen Studierendenorganisation) die Forderung nach Abschaffung der Polizei erhoben.⁴

Die Geschichte der Menschheit ist durchzogen von Versuchen, die Gewalt zwischen den Gesellschaftsmitgliedern einzuschränken und zu kanalieren, was letztlich in das Prinzip der Gewaltenteilung und in den Aufbau eines geordneten Polizei- und Gerichtswesens mündete. Ein herausragendes Beispiel ist das Zurückdrängen der archaischen Blutrache pflicht, die durch „eine Verletzung des die Gruppe in ihrem Selbstbewusstsein konstituierenden Familienheils“ (Mitterauer 1977, S. 100) begründet wird. Wegen ihrer destabilisierenden Folgen für den Zusammenhalt einer Gesellschaft wird die private Rachejustiz schon sehr früh im europäischen Mittelalter von einer öffentlichen Gerichtsbarkeit abgelöst und kann sich bloß in manchen bäuerlichen Rückzugsgebieten halten. Die innerfamiliale Strafgerichtsbarkeit durch den Hausvater bei schweren Verfehlungen erhält sich länger am Leben, wie beim Ehebruch gegenüber der Frau oder dem Aussetzungsrecht gegenüber dem Kind (ebda.). Eine bemerkenswerte Ausnahme, bei der auf die Durchsetzung des Gewaltmonopols verzichtet wurde, ist das Duell, das in Europa bis ins 20. Jahrhundert hinein praktiziert wurde. Die Tötung aus Gründen der persönlichen Rache nach einer Ehrverletzung wurde geduldet und blieb straffrei, allerdings nur dann, wenn das festgelegte Reglement eingehalten wurde.

Wie ist es nun dazu gekommen, dass sich das staatliche Gewaltmonopol im Rahmen der Ausübung von Herrschaft etablieren konnte?

Eine der einflussreichsten Untersuchungen dazu stammt von Norbert Elias (1977). In seiner „Soziogenese des Staates“ beschreibt er die Entwicklung des „Monopolmechanismus“ in Europa seit dem 11. Jahrhundert. Die Entwicklung der beiden Schlüsselmonopole, nämlich der Erhebung von Steuern (Abgabenmonopol) und der Verfügung über das Heer (Gewaltmonopol) geht dabei Hand in Hand. Weder das wirtschaftliche noch das militärische Monopol können den Vorrang beanspruchen, denn es gilt: ohne Steuern kein Heer und keine Polizei, und ohne Heer und Polizei keine Steuern.

⁴ „Die Wiener SPÖ-Studenten begründen ihre Forderung (...) mit der Entstehung der Polizei in unmittelbarem Zusammenhang mit jener des Kapitalismus, die Polizei ‚diente damals wie heute der Niederschlagung von Massenprotesten der Arbeiter_innenklasse‘. In Österreich habe sie außerdem ‚als williges Werkzeug für sowohl Austrofaschismus als auch Nationalsozialismus‘ gedient“ (<https://science.apa.at/power-search/17969485094075482953>, Zugegriffen: 24. März 2023).

Der Monopolmechanismus lässt sich so skizzieren: In den zersplitterten Herrschaftsgebieten der mittelalterlichen Feudalgesellschaft verfügen die zahlreichen lokalen Territorialherren über militärische Gewaltpotenziale und heben von ihren Untertanen Abgaben ein. Infolge des Wachstums der Bevölkerung und der unzureichenden feudalen Naturalwirtschaft, was eine Schmälerung der Subsistenzgrundlage zur Folge hat, wächst der Hunger nach „mehr“ Land. Die Feudalherren leben in ständiger Furcht voreinander. Es kommt zu „Ausscheidungskämpfen“, die sich aus den Konkurrenzsituationen der vielen kleinteiligen Territorien notwendigerweise ergeben: „(...) wer in einer Gesellschaft mit solchem Konkurrenzdruck nicht ‚mehr‘ erwirbt, wird automatisch ‚weniger‘, wenn er nur bewahrt, was er besitzt“ (Elias 1977, S. 134). Die Ausscheidungskämpfe führen zur Herausbildung von jeweils größeren Einheiten, die den Boden mit militärischen Mitteln zu sichern imstande sind. Die kleinen Einheiten verlieren diesen Wettbewerb um die Sicherung ihres Bodens und gehen notgedrungen in den größeren Einheiten auf. Ab einer gewissen Besitzgröße entgleitet die Verfügungsgewalt jedoch den Händen der einzelnen Monopolherren, das Privatmonopol Einzelner vergesellschaftet sich, „es wird zu einem Monopol ganzer Gesellschaftsschichten, zu einem öffentlichen Monopol, zum Zentralorgan eines Staates“ (ebd., S. 148). Zu einem Staatsgebilde im modernen Sinn wird ein Territorium endlich dann – und erst dann –, wenn die beiden Schlüsselmonopole über eine spezialisierte Verwaltungsapparatur verfügen.

Dies alles läuft in einer Verbindung von Zwangsläufigkeit und Zufälligkeit ab. Es ist *kein* Zufall, dass eine Gesellschaft „mit vielen relativ gleich großen Macht- und Besitzeinheiten bei starkem Konkurrenzdruck zur Vergrößerung einiger Weniger und schließlich zu einer Monopolbildung tendiert“ (ebd., S. 134 f.), sehr wohl von Zufällen abhängig ist es jedoch oft, welche Akteure siegen oder ausscheiden, da genügt beispielsweise schon das Fehlen männlicher Erben in einem Herrscherhaus. Diese Vorgänge werden von Elias theoretisch in seinen Begriff der „Figuration“ eingebettet. Damit meint er das Beziehungsgeflecht von Menschen, die zwar wohl autonom handeln können, aber zugleich unabwendbar durch viele Abhängigkeiten (in Interdependenzketten) aneinander gebunden sind, ein Umstand, dem sich auch Monopolisten nicht zu entziehen vermögen: „Mag es sich um Land, um Soldaten oder um Geld in irgendeiner Form handeln, je mehr sich davon in einer Hand akkumuliert, desto weniger wird es für diesen Einzelnen übersehbar, desto sicherer wird er durch sein Monopol selbst auf immer mehr Andere angewiesen sein, desto stärker wird er von dem Geflecht seiner Abhängigen abhängig“ (ebd., S. 147).

Diese Strukturwandelungen wirken zivilisierend und legen nach Elias die Grundlage für einen Umbau der Persönlichkeitsstrukturen der Menschen. Da das Gewaltmonopol das friedliche Zusammenleben der Menschen fördert, lernen sie, ihre Leidenschaften und Affekte besser zu kontrollieren und ihre Konflikte überwiegend nicht mit physischer Gewalt auszutragen. Der Fremdzwang wird zu Selbstzwang: „Dass sich das Tabu der Gewalttat (...) in entwickelteren Staatsgesellschaften so tief einprägt, hängt zum guten Teil mit der wachsenden Effektivität des staatlichen Gewaltmonopols zusammen“ (Elias 1981, S. 101).

Elias ist sich des Umstands wohl bewusst, dass das Gewaltmonopol ein doppeltes Gesicht besitzt. Es hat nicht nur eine pazifizierende Funktion, sondern es handelt sich auch um ein gefährliches Instrument in den Händen der Kontrollore: „Von den alten Pharaonen bis zu den Diktaturen der Gegenwart wird die Verfügung über das Monopol der Gewalt zum Nutzen bestimmter kleiner Gruppen verwendet“ (ebd., S. 100).

Es sei auf die Ausführungen in den Kapiteln 1 und 8 zu den Vorwürfen diskriminierenden Verhaltens von Polizisten und Polizistinnen und polizeilicher Übergriffe hingewiesen. Monopole stehen stets in Gefahr und sind der Versuchung ausgesetzt, ihre Vorrangstellung zu missbrauchen; das ist das umso gefährlicher, wenn eine hoheitliche Agentur sogar direkte körperliche Gewalt ausüben darf. Es muss besondere Vorsorge getroffen werden, dass dies nicht unverhältnismäßig geschieht und Menschen nicht an Leib und Leben geschädigt werden. Eine realistische Alternative zum Gewaltmonopol des Staates und seiner Polizei ist jedoch nicht absehbar. Die Eingrenzung von Machtmissbrauch und Gewalt kann nur durch demokratische Kontrollinstanzen und eine wache Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Literatur

- Abels, Heinz. 2009. Einführung in die Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Aderhold, Jens. 2007. Legitimationskrise durch Vertrauensverlust? In Lokale politische Eliten und Fragen der Legitimation, Hrsg. Katja Pähle und Marion Reiser, 103–128. Baden-Baden: Nomos.
- Alexander, Jeffrey C. 2012. Trauma: A social theory. Cambridge and Malden: Polity.
- Amesberger, Helga, und Birgitt Haller. 2010. Partnergewalt gegen ältere Frauen. Länderbericht Österreich. Wien: Institut für Konfliktforschung.
- Aveni, Adrian F. 1978. Organizational linkages and resource mobilization: The significance of linkage strength and breath. *The Sociological Quarterly* 19:185–202.

- Behr, Edward. 1996. Prohibition: Thirteen years that changed America. New York: Arcade Publishing.
- Berger, Peter L. 1977. Einladung zur Soziologie. München: dtv.
- Boudon, Raymond, und François Bourricaud. 1992. Soziale Kontrolle. In Raymond Boudon und François Bourricaud. Soziologische Stichworte, 475–481. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Brenner, Gerhard. 2017. Die Vertrauensillusion: Wenn die Polizei kommt, ist alles wieder gut. In Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis, Hrsg. Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller, 1321–1353. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Bulmer, Martin. 1984. The Chicago School of Sociology: Institutionalization, diversity, and the rise of sociological research. Chicago: University of Chicago Press.
- Cohen, Stanley. 1993. Soziale Kontrolle und die Politik der Rekonstruktion. In Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Hrsg. Detlev Frehsee, Gabi Löschper und Karl F. Schumann, 209–237. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Cohen, Stanley. 2002. Folk devils and moral panics. London: Routledge.
- Crozier, Michel. 1968. Der bürokratische Circulus vitiosus und das Problem des Wandels. In Bürokratische Organisation, Hrsg. Renate Mayntz, 277–288. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- de Saint-Exupéry, Antoine. 1956 [1943]. Der kleine Prinz. Düsseldorf: Karl Rauch.
- Dewe, Bernd, und Wilfried Ferchhoff. 1984. Soziale Kontrolle. In Handbuch Soziologie, Hrsg. Harald Kerber und Arnold Schmieder, 503–506. Reinbek: Rowohlt.
- Diekmann, Andreas, und Thomas Voss. 2008. Soziale Normen und Reziprozität. In Rational Choice. Theoretische Analysen und empirische Befunde, Hrsg. Andreas Diekmann et al., 83–100. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Downs, Anthony. 1967. Inside bureaucracy. Boston: Little, Brown.
- Durkheim Émile. 1961 [1895]. Regeln der soziologischen Methode. Neuwied: Luchterhand.
- Durkheim Émile. 1977 [1893]. Über die Teilung der sozialen Arbeit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Eibl-Eibesfeldt, Irenäus. 1998. In der Falle des Kurzzeitdenkens. München: Piper.
- Elias, Norbert. 1977 [1939]. Über den Prozeß der Zivilisation, 2. Band. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Elias, Norbert. 1981. Zivilisation und Gewalt. In Lebenswelt und soziale Probleme, Hrsg. Joachim Matthes, 98–122. Frankfurt a. M.: Campus.
- Elias, Norbert, und John L. Scotson. 1990. Etablierte und Außenseiter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Erdheim, Mario. 1992. Das Eigene und das Fremde. Psyche 46:730–744.
- Esser, Hartmut. 2000. Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 5: Institutionen. Frankfurt a. M.: Campus.
- Flechtheim, Ossip. 1984. Herrschaft. In Handbuch Soziologie, Hrsg. Harald Kerber und Arnold Schmieder, 218–221. Reinbek: Rowohlt.

- Fritsch, Konstanze. 2019. Praktische Überlegungen zur Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei. *Soziale Arbeit* 5–6:171–179.
- Girtler, Roland. 1980. *Polizei-Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns*. Wiesbaden: Springer.
- Gorecki, Jan. 1999. Capital punishment. In *The Social Science Encyclopedia*, Hrsg. Adam Kuper, Adam und Jessica Kuper, 69–70. London: Routledge.
- Hobbes, Thomas. 1984 [1651]. *Leviathan*. Frankfurt a. M.: Philipp Reclam Jun.
- Inglehart, Ronald. 1998. Modernisierung und Postmodernisierung. Kultureller, wirtschaftlicher und politischer Wandel in 43 Gesellschaften. Frankfurt a. M.: Campus.
- Jackson, Robert H. 1990. *Quasi states: Sovereignty, international relations and the Third World*. Cambridge: Cambridge University Press.
- König, René. 2020. *Soziale Kontrolle*. 1967. In René König. *Materialien zur Kriminalsoziologie*, Hrsg. Aldo Legnaro und Fritz Sack, 93–96. Wiesbaden: Springer VS.
- Kühl, Stefan. 2012. *Der Sudoku-Effekt. Hochschulen im Teufelskreis Bürokratie. Eine Streitschrift*. Bielefeld: transcript.
- Kühl, Stefan. 2020. Brauchbare Illegalität. Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen. Frankfurt a. M.: Campus.
- Luhmann, Niklas. 1964. *Funktion und Folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Marcuse, Herbert. 1972. Aggressivität in der gegenwärtigen Industriegesellschaft. In Herbert Marcuse, Anatol Rapoport et al. *Aggression und Anpassung in der Industriegesellschaft*, 7–29. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Mayntz, Renate. 1985. *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Mayo, Elton. 1945. *The social problems of an industrial civilization*. Boston: Harvard University Graduate School of Business Administration.
- Mead, George Herbert. 1968. *Geist, Identität und Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Merton, Robert. 1949. *Social theory and social structure*. Glencoe: Free Press.
- Michels, Robert. 1911. *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie*. Leipzig: Werner Klinkhardt.
- Mitterauer, Michael. 1977. Funktionsverlust der Familie? In Michael Mitterauer und Reinhard Sieder. *Vom Patriarchat zur Partnerschaft*, 94–119. München: C. H. Beck.
- Niskanen, William A. 1974. Die eigentliche Ökonomie der Bürokratie. In *Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates*, Hrsg. Hans Peter Widmaier, 208–222. Frankfurt a. M.: Athenäum-Fischer.
- Orwell, George. 2021 [1949]. 1984. München: dtv.
- Pareto, Vilfredo. 1955 [1916]. *Allgemeine Soziologie*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Peters, Helge. 2012. Soziale Kontrolle. In *Handbuch soziale Probleme*, Hrsg. Günter Albrecht und Axel Groenemeyer, 1255–1284. Wiesbaden: Springer VS.
- Pfister, Sabrina. 2020. *Vertrauen in die Polizei. Schweiz – Europa – Welt*. Wiesbaden: Springer VS.

- Popitz, Heinrich. 1980. Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Popitz, Heinrich. 1992a. Gewalt. In Heinrich Popitz. Phänomene der Macht, 43–78. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Popitz, Heinrich. 1992b. Prozesse der Machtbildung. In Heinrich Popitz. Phänomene der Macht, 185–232. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Popper, Karl. 1980 [1944]. Die offene Gesellschaft und ihre Feinde II. Falsche Propheten. München: Francke.
- Preisendorfer, Peter. 1995. Vertrauen als soziologische Kategorie. Zeitschrift für Soziologie 24:263–272.
- Reuband, Karl-Heinz. 2012. Vertrauen in die Polizei und staatliche Institutionen: Konstanz und Wandel in den Einstellungen der Bevölkerung 1984–2011. Soziale Probleme 23:5–39.
- Ross, Edward A. 1901. Social control: A survey of the foundations of order. New York: Macmillan.
- Rousseau, Jean-Jacques. 1959 [1762]. Staat und Gesellschaft – „Contrat Social“ („Gesellschaftsvertrag“). München: Goldmann.
- Schütz, Alfred. 1971 [[1953]. Die Konstruktion gedanklicher Gegenstände im alltäglichen Denken. In Alfred Schütz. Gesammelte Aufsätze I. Das Problem der sozialen Wirklichkeit, 8–30. Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Streeck, Wolfgang. 2013. Gekaufte Zeit: die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus. Berlin: Suhrkamp.
- Stummvoll, Günter, Christiane Reischl und Christoph Dück. 2021. SWaPOL – Social Work and Policing: Berufliche Weiterbildung für Soziale Arbeit und Polizei. SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2:26–38.
- Ungar, Sheldon. 2001. Moral panic versus the risk society: The implications of the changing sites of social anxiety. British Journal of Sociology 52:271–291.
- Urban, Ulrike. 2004. Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Weinheim: Juventa.
- Weber, Max. 1972 [1922]. Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max. 1988 [1921]. Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. In Max Weber. Gesammelte Politische Schriften, 306–443. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Wehinger, Frank. 2011. Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung. Köln: Max-Plank-Institut für Gesellschaftsforschung. Working Paper 11/6.
- Wilkinson, Richard, und Kate Pickett. 2016. Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind. Berlin: Haffmans & Tolkemitt (bei Zweitausend-eins).
- Wiswede, Günter. 1977. Rollentheorie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wrong, Dennis H. 1961. The oversocialized conception of man in modern sociology. American Sociological Review 26:183–193.

